

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Gegen Zustellungsurkunde/Empfangsbekanntnis

Trägersgesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH Wallinghausener Str. 8-12 26603 Aurich	Landkreis Aurich Amt für Kreisstraßen Abteilung Planung und Bau Gewerbstraße 61 26624 Südbrookmerland
--	---

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	IV-66/673013/6-SBL-ZKG	21.12.2023

**Amt für Kreisstraßen,
Wasserwirtschaft und
Deiche**
- Untere Wasserbehörde -
Gewerbstraße 61
26624 Südbrookmerland

Auskunft erteilt:
Herr Goldenstein

Zimmer-Nr.:
2.12 a

Telefon:
04941/16-6680

Telefax:
04941/16-6699

E-Mail:
agoldenstein@landkreis-
aurich.de

Planfeststellungsbeschluss

**für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern
sowie damit einhergehende Gewässerbenutzungen**

in den Gemarkungen

Theene

Flur 1, Flurstücke 38/28, 7/1, 7/2, 8/4;
Flur 2, Flurstücke 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/7, 1/9, 2/2;

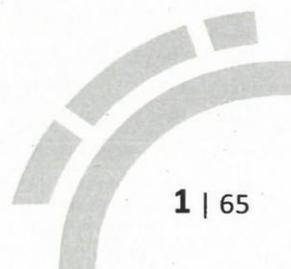
Uthwerdum

Flur 5, Flurstücke 115/25, 115/26, 117/3, 117/4, 119/1, 122/117, 360/69, 361/69, 57/1,
57/2, 63/1, 63/2, 66/4, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 69/1, 69/2; 73/6, 74/1, 74/2,
75/4, 75/5, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 77/3, 78/2, 78/4, 80/4, 80/6, 81/3, 81/4, 84/8;

Victorbur

Flur 6, Flurstücke 126/4, 126/6 und 127/8;

**im Zusammenhang mit der Errichtung des Zentralklinikums Georgsheil
und dem Neubau der Kreisstraße K115 n
durch die Trägersgesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH
bzw. den Landkreis Aurich – Amt für Kreisstraßen, Abteilung Planung und Bau –**



LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
I. Planfeststellungsbeschluss.....	6
I. a) Anlagen	7
I. b) Bedingungen	8
II. Auflagen	8
II. a) Allgemeine Auflagen	8
II. b) Auflagen zum Schutz des Wassers	9
II. c) Auflagen zum Bodenschutz.....	11
II. d) Auflagen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	13
II. e) Auflagen zum Schutz der Bundesstraße und des Bahnkörpers	14
II. f) Auflagen zu Ver- und Entsorgungsleitungen	15
II. g) Auflagenvorbehalt	15
III. Hinweise.....	15
IV. Kostenentscheidung.....	17
V. Begründung.....	17
V. a) zum Verfahren	17
V. b) zur Umweltverträglichkeit	20
V. b) 1. Kurzbeschreibung des Vorhabens	20
V. b) 2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	21
V. b) 3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen.....	41
V. c) zur Entscheidung.....	56
V. d) zu den Bedingungen, Auflagen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen	61
V. e) zu der Einwendung.....	64
V. f) zum Auflagenvorbehalt unter Ziffer II. g).....	64
V. g) zu den Hinweisen unter Ziffer III.....	64
V. h) zur Kostenentscheidung.....	65
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	65



Abkürzungsverzeichnis

In der Entscheidung angeführte Rechtsgrundlagen, jeweils in der aktuellen Fassung:

BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
EG-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
NKHG	Niedersächsisches Krankenhausgesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 376)
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. I S. 456)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)



ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Sonstige im Planfeststellungsbeschluss verwendete Abkürzungen:

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality Maßnahme
cm	Zentimeter
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs
EN	Europäische Norm
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
h	Stunde
ha	Hektar
HQ 100	Abflussmenge, die sich aus einem hundertjährigen Regenereignis ergibt



i. V. m.	in Verbindung mit
l	Liter
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
mg	Milligramm
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NHN	Normalhöhennull
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OOWV	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
pH-Wert	Wert für das Potential des Wasserstoffs
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen
S.	Seite
u. a.	unter anderem
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
ZKG	Zentralklinikum Georgsheil



I. Planfeststellungsbeschluss

Den Plan der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH (Vorhabenträgerin ZKG) sowie des Landkreises Aurich – Amt für Kreisstraßen, Abteilung Planung und Bau – (Vorhabenträger K 115n) zur Herstellung, Beseitigung und wesentlichen Umgestaltung von Gewässern sowie damit einhergehenden Gewässerbenutzungen in den Gemarkungen **Theene**, Flur 1, Flurstücke 38/28, 7/1, 7/2, 8/4, Flur 2, Flurstücke 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/7, 1/9, 2/2, **Uthwerdum**, Flur 5, Flurstücke 115/25, 115/26, 117/3, 117/4, 119/1, 122/117, 360/69, 361/69, 57/1, 57/2, 63/1, 63/2, 66/4, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 69/1, 69/2, 73/6, 74/1, 74/2, 75/4, 75/5, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 77/3, 78/2, 78/4, 80/4, 80/6, 81/3, 81/4, 84/8, **Victorbur**, Flur 6, Flurstücke 126/4, 126/6 und 127/8, stelle ich hiermit fest.

Diese Entscheidung ergeht nach Maßgabe der mit meinem Feststellungsvermerk und meinen Prüfbemerkungen (Grüneintragungen) versehenen und unter Abschnitt I. a) aufgeführten Unterlagen (Anlagen), die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind.

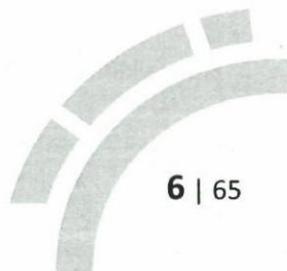
Gegenstand der festgestellten Maßnahmen sind:

- (1) die Herstellung von Gewässern II. und III. Ordnung,
- (2) die Beseitigung von bestehenden Gewässern II. und III. Ordnung,
- (3) die wesentliche Umgestaltung durch Neuprofilierung von Gewässern II. und III. Ordnung,
- (4) die (teilweise temporäre) Herstellung von Durchlässen in bestehenden und neuen Gewässern II. und III. Ordnung sowie Änderungen an bestehenden Durchlässen,
- (5) die Herstellung eines Durchlasses unter der Bundesstraße 72 zur Erschließung eines weiteren Abflussweges,
- (6) die bauzeitliche Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser während der Herstellung der Gewässer und Bauwerke,
- (7) die dauerhafte Einleitung der Straßenentwässerung und
- (8) Aufschüttungen und Abgrabungen über 300 m².

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst unter anderem die nach dem WHG und NWG erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen etc., soweit entsprechende Maßnahmen in den Antragsunterlagen beschrieben wurden.

Außerdem umfasst der Beschluss die Baugenehmigung für Aufschüttungen und Abgrabungen über 300 m² gemäß § 62 NBauO.

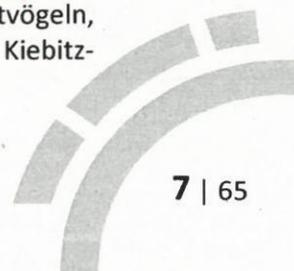
Ebenso ergeht die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 der LSG-Verordnung Nr. 32 „Ostfriesische Meere“ für den Austausch von Rohrdurchlässen im Landschaftsschutzgebiet.



I. a) Anlagen

Folgende Unterlagen sind gemäß dem Unterlagenverzeichnis des jeweiligen Ordners Bestandteile der Planfeststellung:

Anlage	Ordner	Inhalt
1	1	Anträge, bestehend aus Bauanträgen zu Aufschüttungen und Abgrabungen > 300 m ² Bereich ZKG / K 115n inklusive einfacher Lageplan sowie wasserrechtliche Anträge (Listenform) für Gewässerverlegungen sowie neue / entfallende Durchlässe, jeweils im Bereich ZKG / K 115n, einem Einleitungsantrag zur bauzeitlichen Entnahme und Einleitung von Grundwasser und einem Einleitungsantrag zur dauerhaften Einleitung der Straßenentwässerung (Brücke K 115n) in Gewässer III. Ordnung; Übersichtslageplan zur Gesamtdarstellung des Vorhabens; Erläuterungsbericht zur Leitungskreuzung im Bereich Bahnstrecke / Bundesstraße (Süableitung)
2	2	Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und des Vorhabenbereichs; Wassertechnische Untersuchung zur Straßenentwässerung der K 115n (Quantitative und qualitative Ermittlung und Bewertung Straßenabfluss); Hydraulischer Nachweis - Durchlass DN 800 Bahnstrecke/Bundesstraße; Wasserwirtschaftliche Untersuchungen (Hydrotec 2023) zum Hochwasserabfluss der Gewässer (HQ 100), zur Berücksichtigung von lokalen Starkregenereignissen und zur Gesamtbetrachtung des Entwässerungskonzeptes; Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
3	3	Planteil, bestehend aus Entwässerungsplänen (Maßstab 1 : 500) sowie Schnitten, Querprofilen, Höhenplänen zu den geplanten Maßnahmen im Bereich ZKG und K 115n, inklusive Lageplan zur bauzeitlichen Wasserhaltung; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) bestehend aus Erläuterungsbericht, Eingriffsbilanzierung, Maßnahmenplan / -blätter
4	4	UVP-Bericht: Bericht mit Kartenteil zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens und der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens; Einschätzung zur Artenschutzprüfung zu den planungsrelevanten Arten insbesondere aus den Bereichen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Fische, Libellen; inklusive Habitatschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens für das EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“
5	5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu den Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser (BIOCONSULT 2023) inklusive gutachterlicher Stellungnahme zu den Auswirkungen geplanter (Bau)-Maßnahmen beim Neubau des Zentralklinikums Georgsheil auf das angrenzende Grundwasser - Auswirkungen einer Umlegung des Uthwerdumer Vorfluters auf das angrenzende Grundwasser (MATHEJACONSULT 2023)
6	6	Geotechnische Berichte / Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie Grundwassergefährdungsbeitrag
7	7	Fauna-Gutachten bzgl. Brutvögeln, Gastvögeln, Amphibien, Libellen, Fledermäusen sowie Kiebitz-Monitoring



Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

I. b) Bedingungen

1. Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn eine ökologische Baubegleitung zur Überwachung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses bestellt und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn nachgewiesen worden ist. Näheres zur ökologischen Baubegleitung regelt Auflage Nr. II. d) 1.
2. Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn eine bodenkundliche Baubegleitung unter Beachtung der DIN 19639, Abs. 7 zur Überwachung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses bestellt und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn nachgewiesen worden ist. Näheres zur bodenkundlichen Baubegleitung regelt Auflage Nr. II. d) 1.
3. Mit der Grundwasserentnahme zur Herstellung der Baugruben darf erst begonnen werden, wenn Beweissicherungen an allen - auch teilweise - im Absenktrichter befindlichen Gebäuden, des Bahnkörpers, der Bundesstraße B 72 sowie des Waldes vorgenommen worden sind und die Beweissicherungen der Planfeststellungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurden.
4. Vor Baubeginn bzgl. des Durchlasses D 8 ist dieser statisch nachzuweisen. Dabei sind die Eisenbahnverkehrslasten nach DIN EN 1991 „Eurocode 1“ - Teil 2 Einwirkungen Nr. 6.3.2 (Lastmodell 71) zu berücksichtigen. Der Planfeststellungsbehörde sowie der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH ist vor Baubeginn von einem zugelassenen Prüfer die geprüfte statische Berechnung zur eisenbahntechnischen Zustimmung vorzulegen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die eisenbahntechnische Zustimmung erfolgt ist und der Planfeststellungsbehörde vorliegt.

II. Auflagen

II. a) Allgemeine Auflagen

1. Der Planfeststellungsbehörde müssen unverzüglich und unaufgefordert angezeigt werden:
 - der Beginn der Arbeiten,
 - jegliche vorkommenden Auffälligkeiten während des Bauablaufs und
 - die Beendigung der baulichen Maßnahmen.
2. Innerhalb eines Monats nach Fertigstellung ist ein Termin für eine gemeinsame Abnahme mit der Planfeststellungsbehörde zu vereinbaren. Zwischenabnahmen für einzelne Bauabschnitte sind möglich.
3. Die Arbeiten sind fachgerecht und grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Dabei ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Insbesondere sind die einschlägigen DIN-Normen und sonstige Regelwerke zu beachten. Begründete Abweichungen sind aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich bzw. sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.



4. Den mit der Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle beauftragten Mitarbeitern bzw. Unternehmen sind dieser Planfeststellungsbeschluss einschließlich der die Maßnahme betreffenden Pläne und Nebenbestimmungen vor Baubeginn bekannt zu geben und insbesondere die Nebenbestimmungen zu erläutern.
5. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von der Planfeststellung abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung unverzüglich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde prüft daraufhin, ob eine Planänderung zur Abweichung erforderlich wird.
6. Für die mit den Ausbaumaßnahmen im Zusammenhang stehenden Auf- und Abstufungen von Gewässern II. und III. Ordnung ist unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahmen ein entsprechender Antrag über den Ersten Entwässerungsverband Emden beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu stellen.
7. Nach Bauausführung sind dem Ersten Entwässerungsverband Emden unverzüglich die Ausbauprofile, Mitteilungen über Verrohrungen und sonstige Bauwerke etc. für die Gewässer II. Ordnung in digitaler Form zu übergeben.
8. Es gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen des Ersten Entwässerungsverbandes Emden. Die Unterhaltungspflicht der Gewässer II. Ordnung liegt ebenfalls beim Ersten Entwässerungsverband Emden.
9. Grenzsteine dürfen nicht beschädigt, versetzt oder überbaut werden.
10. Die Verbandsanlagen des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich dürfen nicht beschädigt werden. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich gestattet.
11. Durch die wasserbaulichen Maßnahmen darf es nicht zu Verschlechterungen hinsichtlich der Bewirtschaftungsfähigkeit der Nutzflächen sowie der Funktionsfähigkeit von Drainagen außerhalb des Plangebiets kommen.
12. Auf Länge des Grundstücks der einwendenden Person sowie dem künftigen Grundstück der Trägergesellschaft Aurich-Emden-Norden mbH ist vor Baubeginn eine sichtbare Abgrenzung durch einen ggf. auch blickdicht zu gestaltenden Zaun in nach Baurecht zulässiger Höhe bis zur Fertigstellung der planfestgestellten Baumaßnahmen zu errichten.

II. b) Auflagen zum Schutz des Wassers

1. Vorhandene und nicht von dieser Planfeststellung betroffene Gewässer dürfen in ihrem Bestand und ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Wasserabfluss angrenzender bzw. oberhalb liegender Flurstücke muss jederzeit, auch während der Bauphase, gewährleistet sein.
3. Die gemäß Anlage 8 des Gutachtens von Matheja (2023) errichteten Grundwassermessstellen sind während der Bauphase täglich und nach Errichtung des neuen Uthwerdumer Vorfluters für einen Zeitraum von einem Jahr wöchentlich zu erfassen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.



4. Nach Wegfall des Erfordernisses sind die Grundwassermessstellen in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde fachgerecht zurückzubauen und die Bohrlöcher vollständig mit Ton zu verfüllen, sofern sie nicht für weitere Beobachtungszwecke benötigt werden.
5. Vor Beginn der Grundwasserhaltung ist ein Wasserzähler an der Pumpe oder an die Abflussleitung zu installieren. Während der Grundwasserhaltung ist die Entnahmemenge täglich zu erfassen und zu dokumentieren. Nach Beendigung der Grundwasserhaltung für die Herstellung der Gewässer und Kreuzungs- sowie Drosselbauwerke ist die Dokumentation der Planfeststellungsbehörde innerhalb einer Woche vorzulegen.
6. Sofern im Ausnahmefall (Starkregen) die entnommene Wassermenge kurzzeitig die zulässigen Mengen gemäß Antrag und hydraulischer Berechnung überschreiten, ist die Notwendigkeit durch Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes im Rahmen der Dokumentation zu belegen.
7. Die Grundwasserhaltung ist so schonend wie möglich durchzuführen. Die Entnahmemenge ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
8. Das geförderte Wasser ist schadlos abzuleiten.
9. Für die Wiedereinleitung sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um eine mögliche Verschlechterung der Gewässergüte des Einleitgewässers sicher zu vermeiden. Die Qualität des einzuleitenden Wassers ist wöchentlich auf die Parameter Ammonium, Chlorid, Gesamt-Eisen, Sulfat, pH-Wert sowie Leitfähigkeit durch ein anerkanntes Labor zu kontrollieren und die Ergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass sich die physikalische, biologische und chemische Beschaffenheit des Einleitgewässers nicht verschlechtert.
10. Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einleitung des Grundwassers in die vorgesehenen Vorfluter nur dann durchgeführt wird, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers die Werte für Gesamt-Eisen und Ammonium von $\leq 2,0$ mg/l einhalten.

Bei erhöhten Gesamt-Eisen Werten von $> 2,0$ mg/l, sind Maßnahmen zur Reduzierung des Eisengehaltes vorzunehmen (z. B. Enteisungsanlage).

Neben Gesamt-Eisen sind auch die Ammoniumwerte zu beachten. Bei erhöhten Ammonium Werten von $> 2,0$ mg/l ist von einer Einleitung in die Oberflächengewässer abzusehen. In diesen Fällen ist das geförderte Grundwasser auf geeigneten Flächen zu verrieseln.

11. Bei der Wiedereinleitung des Wassers ist sicherzustellen, dass belastende Stoffe bzw. Sand- oder Erdeinträge nicht in die Einleitgewässer gelangen können. Gewässerverunreinigungen jeglicher Art sowie Unterhaltungsergeschwernisse sind zu vermeiden.
12. Die Wiedereinleitung in die Gewässer hat so zu erfolgen, dass es nicht zu Auskolkungen an den Böschungen kommt.



13. Bei der Bauausführung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden. Das gilt insbesondere für Spülmittelzusätze bei Bohrungen.
14. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser, den Boden oder Oberflächengewässer gelangen.

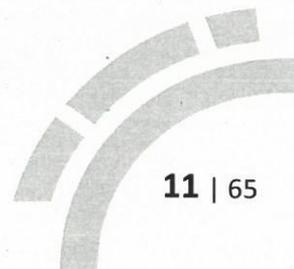
II. c) Auflagen zum Bodenschutz

1. Im Rahmen der Bautätigkeiten müssen insbesondere die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Bauausführung“, der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ beachtet werden. Sie geben Handlungshilfen zum baubegleitenden Bodenschutz und zielen damit auf eine Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab.
2. Damit das Freilegen sulfatsaurer Böden während der Tiefbauarbeiten und Grundwasserhaltungen sicher ausgeschlossen werden kann, ist wie in Auflage Nr. II. b) 9. beschrieben regelmäßig eine Beprobung des pH-Wertes durchzuführen.

Ab einem pH-Wert von 4,5 ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich unter Vorlage der pH-Wert-Entwicklung zu informieren, um ggf. entsprechende Maßnahmen anordnen zu können.

Ab einem pH-Wert von 4,0 ist die Wiedereinleitung des geförderten Wassers unverzüglich zu stoppen. Das weitere Vorgehen ist sodann unverzüglich mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

3. Sollte während der Baumaßnahmen wider Erwarten sulfatsaurer Boden freigelegt werden, ist dieser in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß „Geofakten 24 - Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ und „Geofakten 25 - Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potentiell) sulfatsauren Sedimenten“ sowie dem Maßnahmenblatt V 7 zu behandeln.
4. Um dauerhaft negative Auswirkungen wie beispielsweise eine Verdichtung auf den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen zu vermeiden, ist der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) zu schützen.
5. Um negative Einwirkungen auf geschützte Böden auszugleichen, sind die Gewässerrandstreifen (10 m Räumstreifen) an den neu geschaffenen Gewässern II. Ordnung dauerhaft zu sichern.
6. Der Oberboden (obere ca. 30 - 50 cm eines Bodenprofils, sog. Mutterboden) ist separat in Mieten von max. 1,50 bis 2,00 m Höhe zu lagern, um diesen in seiner Qualität zu erhalten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung bzw. Vergeudung/Vermischung zu schützen.



7. Bodenmaterial ist in trockenem (bodenfeuchtem) Zustand locker zu schütten.
8. Der Boden in Mietenlagerung ist vor Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die Profilgestaltung der Mieten hat so zu erfolgen, dass Oberflächenwasser zügig abfließen kann. Die max. Schütthöhe für Oberbodenmaterial soll 2 m, die max. Schütthöhe für Unterboden 4 m nicht überschreiten. Die Oberbodenmieten dürfen nicht mit schwerem Gerät befahren werden.

Die Bodenmieten sind zu begrünen, falls keine direkte Verwertung geplant ist. Hierfür sind tiefwurzelnde und wasserzehrende Pflanzen zu nutzen, um für eine ausreichende Belüftung und Bewässerung zu sorgen.

9. Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf der Planungsfläche ist der örtlich anfallende und ggf. zwischengelagerte Oberboden zu verwenden. Eventuelle Fehlmengen sind durch Bodenmaterial auszugleichen, welches die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV einhält.

Bei einer zukünftigen landwirtschaftlichen Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der o. g. Vorsorgewerte nicht überschreiten.

10. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle unterliegen den Anforderungen des KrWG und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab abzustimmen.

11. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen im Plangebiet schließen lassen, sind die Planfeststellungsbehörde und die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind sodann unverzüglich einzustellen.

12. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, sind die Planfeststellungsbehörde und die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.

13. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch tiefgründige Bodenauflockerung so wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.



II. d) Auflagen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

1. Die Umsetzung der Planfeststellung ist durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung, im Nachfolgenden nur Baubegleitung genannt, (siehe auch 1. und 2. Bedingung) zu begleiten.

Die Ausführung der Baubegleitung ist durch dafür qualifizierte Personen, welche zwingend über Artenschutzkenntnisse der relevanten Artengruppen verfügen, durchzuführen. Im Rahmen der Baubegleitung ist die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus der Planfeststellung zu überprüfen und der Planfeststellungsbehörde spätestens alle vierzehn Tage rückwirkend ein Nachweis hierüber vorzulegen. Die Baustelleneinrichtung ist auf mögliche Gefährdungen bzw. vermeidbare Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Umweltschutz zu überprüfen und bei Bedarf sind diese abzustellen.

Die Baubegleitung ist der Planfeststellungsbehörde gegenüber jederzeit auskunftspflichtig. Aufgabe der Baubegleitung ist die Begleitung und Überwachung der genehmigungskonformen, ökologisch sachgerechten Umsetzung des Gewässerausbaus sowie der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten.

Die Überwachung und die vorgenommenen Maßnahmen sowie die Ausführung der Planfeststellung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde parallel zu den Arbeiten spätestens alle vierzehn Tage rückwirkend vorzulegen.

Die Baubegleitung ist von den Vorhabenträgern mit der Befugnis auszustatten, gegenüber den ausführenden Unternehmen Weisungen zu erteilen und die Bauarbeiten vorübergehend zu stoppen, sofern dies zur Vermeidung von Schäden dringend geboten ist. Bei besonderen Vorkommnissen hat die Baubegleitung die Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Die Baubegleitung ist frühestens mit der Abnahme der Arbeiten zu beenden.

2. Die in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.
3. Die Baumaßnahmen sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange gemäß der Maßnahmenblätter V 1 ("Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung") und V 2 ("Wiederherrichten der Ackerflächen für Wiesenvögel nach Abschluss der Bauphase") des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen.

Die Pflicht zur Wiederherrichtung der landwirtschaftlichen Flächen für die Wiesenvögel nach Abschluss der Bauphase gemäß Maßnahmenblatt V 2 entfällt, wenn der Planfeststellungsbehörde die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen funktionssichernden Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme gemäß Plangenehmigung vom 23.06.2023 mit Aktenzeichen IV/673013/6-SBL-CEF-Maßnahmen vom Landkreis Aurich als Unterer Wasserbehörde) zur Herstellung von Lebensraumhabitaten für Wiesenvögel in den Engerhafer Meeden nachgewiesen und durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich bestätigt wurde.



4. Sollten Bäume im Absenkungsbereich der Grundwasserhaltung durch die Maßnahmen negativ beeinflusst werden, so ist frühzeitig für eine zweckentsprechende Zuwässerung zu sorgen.
5. An den Gehölzen auf den Flurstücken 68/1, 68/2, 66/5 und 361/69 der Flur 5 in der Gemarkung Uthwerdum, die gemäß § 2 NWaldLG als Wald einzustufen sind, sowie an anderen bedeutsamen Gehölzen ist eine Beweissicherung durchzuführen (siehe Bedingung I. b) 3.).
6. Sollte sich anhand der Auswertung der Beweissicherung bzw. der Berichte der ökologischen Baubegleitung der Bedarf ergeben, zusätzliche und unvorhergesehene Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen zu müssen, ist eine Nachbilanzierung durchzuführen. Der Planfeststellungsbehörde ist dann unverzüglich ein Konzept zum nachträglichen Ausgleich vorzulegen und dieses ist entsprechend umzusetzen.
7. Im Vorfeld der erforderlichen Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern muss die Fischfauna mittels Elektrofischerei geborgen werden (vgl. Maßnahme V 3). Die Bergung des Fischbestandes und die Verfüllung der Gewässer sollte außerhalb des Laichgeschehens des Schlammpeitzgers und anderer Fischarten durchgeführt werden. Die Verfüllung hat sukzessive stattzufinden, damit die im Gewässer verbleibenden Fische ausreichend Zeit zum Flüchten haben.
8. Aufgrund der schlechten Fangbarkeit des Schlammpeitzgers sind mehrere Befischungsdurchgänge mit Pausen von mindestens einer Stunde zwischen den Befischungen durchzuführen.
9. Da die neu hergestellten Gewässer zum Zeitpunkt der Umsiedlung keinen hinreichenden Lebensraum für Fische und ggf. andere Tierarten bilden, hat die Umsiedlung in die bestehenden umliegenden und gleichwertigen Gewässer zu erfolgen.

II. e) Auflagen zum Schutz der Bundesstraße und des Bahnkörpers

1. Bezüglich des Durchlasses D8 unter der Bundesstraße B 72 ist vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag mit der NLStBV zu schließen.
2. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Bundesstraße B 72 darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
3. Sämtliche Arbeiten im Bereich der Bundesstraße B 72 sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Aurich (NLStBV Aurich) durchzuführen.
4. Vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Durchlasses D8 ist die Gleislage über Kontrollvermessungen zu überprüfen. Bei Feststellung von Veränderungen an der Gleislage ist die Eisenbahnbetriebsleitung der Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH umgehend zu verständigen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes sind in Abstimmung mit der Eisenbahnbetriebsleitung der Eisenbahninfrastrukturgesellschaft festzulegen.



II. f) Auflagen zu Ver- und Entsorgungsleitungen

1. Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Maßnahme sind vor Baubeginn bei den zuständigen Trägern oder Grundstückseigentümern zu erfragen. Alle Tätigkeiten und Baumaßnahmen im Schutzbereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorab mit dem zuständigen Leitungsträger abzustimmen.
2. Die Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Maßnahme berührt und müssen infolgedessen gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden. Die endgültigen Ausbaupläne sind rechtzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen und bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
3. Die Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV dürfen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung bzw. Gefährdung auszuschließen.
4. Bezüglich der Versorgungsleitungen sind die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an den Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 zu beachten. Der Schutzstreifen darf grundsätzlich weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des OOWV.
5. Die Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV müssen jederzeit anfahrbar bleiben.
6. Die Erdgasdruckleitung der EWE Netz GmbH darf in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. In einem Bereich des 8 m breiten Schutzstreifens (4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse) darf nicht gebaut und dürfen keine tiefwurzelnden Bepflanzungen vorgenommen werden. Ein Lagern von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten ist hier ebenfalls unzulässig. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der EWE Netz GmbH.

II. g) Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme weiterer notwendig werdender Auflagen und die Änderung bestehender Auflagen bleibt, insbesondere aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen, im öffentlichen Interesse zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zum Schutze Einzelner, vorbehalten.

III. Hinweise

1. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).



2. Der Planfeststellungsbeschluss kann widerrufen werden, wenn eine mit dem Planfeststellungsbeschluss verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).
3. Diese Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die ggf. erforderliche Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke. Eine Inanspruchnahme von Grundstücken, über die die Inhaber der Planfeststellung nicht die Verfügungsgewalt besitzen, ist daher nicht zulässig.
4. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).
5. Außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens ist sowohl für die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet des Zentralklinikums eine Einleitungserlaubnis sowie darüber hinaus eine wasserrechtliche Genehmigung für die mit der Oberflächenentwässerung des ZKG im Zusammenhang stehende Herstellung der wasserbautechnischen Anlagen erforderlich.
6. Für die abschnittsweise Bestandssicherung und Bestandsevakuierung mittels Elektrobefischung ist rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrobefischung beim LAVES – Fischereikundlicher Dienst – Dezernat Binnenfischerei zu beantragen.
7. Die Protokolle der Fischbestandsbergungen sollen dem LAVES – Fischereikundlicher Dienst – Dezernat Binnenfischerei zur Verfügung gestellt werden.
8. Sollten bei den Bau- und Erdbauarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese gemäß §§ 13 f. Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Ostfriesischen Landschaft zu melden.
9. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.
10. Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde beantragt werden.



IV. Kostenentscheidung

Die Planfeststellung ergeht kostenpflichtig.

Die Kosten haben die Antragsteller zu tragen. Es folgt ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Begründung

V. a) zum Verfahren

Die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH sowie der Landkreis Aurich – Amt für Kreisstraßen, Abteilung Planung und Bau – beantragten am 14.03.2023 die Planfeststellung zur Herstellung, Beseitigung und wesentlichen Umgestaltung von Gewässern im Zusammenhang mit der Errichtung des Zentralklinikums Georgsheil (ZKG) und dem Neubau der Kreisstraße (K 115n).

Die Maßnahmen stellen Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG sowie Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Der Landkreis Aurich als Untere Wasserbehörde ist im vorliegenden Verfahren die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und hat dementsprechend über die Zulassung des Vorhabens zu entscheiden.

Die öffentliche Auslegung des Antrages ist ortsüblich in den Ostfriesischen Nachrichten und der Ostfriesen-Zeitung mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass innerhalb einer Ausschlussfrist, die zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist endet, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Südbrookmerland oder dem Landkreis Aurich Einwendungen erhoben werden können (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG).

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 16.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023 bei der Gemeinde Südbrookmerland während der Dienststunden ausgelegt (§ 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 VwVfG).

Die Antragsunterlagen haben ebenfalls im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden beim Landkreis Aurich, Dienstort Georgsheil, ausgelegt.

Es ging eine Einwendung von privaten Dritten ein.

Für den Zeitraum der Auslegung standen die Planunterlagen für die Öffentlichkeit auch digital über das Internet auf der Seite der Gemeinde Südbrookmerland sowie das UVP-Portal Niedersachsen zur Verfügung.

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 13.03.2023 die folgenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und andere Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme bis zum 14.04.2023 aufgefordert:



1. Landkreis Aurich:
 - Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
 - Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Aurich als Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Amt für Schulen und ÖPNV
 - Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Sicherheit
 - Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche
2. Gemeinde Südbrookmerland
3. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Aurich
4. Amt für regionale Landesentwicklung – Staatliche Moorverwaltung, Meppen
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
6. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover
8. Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Aurich
9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Aurich
10. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich
12. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich
13. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
14. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
15. Bundesnetzagentur – Abteilung Netzausbau, Bonn
16. Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH, Aurich
17. Gesellschaft für Landes-Eisenbahnaufsicht, Hannover
18. Landschafts- und Kulturverband Aurich, Südbrookmerland
19. Erster Entwässerungsverband Emden, Krummhörn
20. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V., Aurich
21. Niedersächsisches Forstamt Neuenburg, Zetel
22. Ostfriesische Landschaft, Aurich
23. Polizeiinspektion Aurich/Wittmund, Aurich
24. Avacon AG, Salzgitter
25. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück
26. Equinor Deutschland GmbH, Friedeburg
27. Erdgas Münster GmbH, Münster
28. EWE Netz GmbH – Netzregion Ostfriesland, Oldenburg
29. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover
30. GASCADE Gastransport GmbH, Kassel
31. GASUNIE Deutschland Transport Services GmbH, Hannover
32. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Brake
33. PLEdoc GmbH, Essen
34. TenneT TSO GmbH, Lehrte
35. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover
36. Aktion Fischotterschutz, Hankensbüttel
37. Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Oldenburg
38. Anglerverein Niedersachsen e. V., Hannover
39. Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V., Wardenburg
40. BUND für Umwelt- und Naturschutz – Regionalstelle Ostfriesland, Aurich
41. Bürger-Initiative Landschafts- und Naturschutz Aurich (BILaNz e. V.), Aurich
42. Heimatbund Niedersachsen e. V., Hannover
43. Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Hannover



44. Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., Hannover
45. Landeswanderverband Niedersachsen e. V., Osnabrück
46. NaturFreunde Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
47. Naturschutzbund Deutschland e. V. – Regionalstelle Ostfriesland, Aurich
48. Naturschutzverband Niedersachsen e. V., Hannover,
49. Niedersächsischer Heimatbund e. V., Hannover
50. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
51. Verein Naturschutzpark e. V., Bispingen

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendung, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange zu dem Plan wurden in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin nach § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG wurde am 18.07.2023 im Ratssaal der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland durchgeführt.

Zu dem Erörterungstermin wurde ordnungsgemäß per Post sowie über ortsübliche Bekanntmachung eingeladen.

Von dem Erörterungstermin wurde eine Niederschrift erstellt, die den Beteiligten mit Schreiben vom 21.07.2023 übersandt wurde.



V. b) zur Umweltverträglichkeit

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dient die Umweltverträglichkeitsprüfung der Beurteilung der Umweltauswirkungen der beantragten Maßnahmen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit.

Gegenstand der UVP bzw. der UVP-Vorprüfung ist das Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG. Das Vorhaben ist in Anlage 1 UVPG unter der Nummer 13.18.1 aufgeführt. Demnach ist grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Aufgrund der hohen Komplexität des Verfahrens, inklusive der umfangreichen Untersuchungen im Vorfeld, wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens direkt eine umfassende UVP durchgeführt. Demzufolge konnte auf eine allgemeine Vorprüfung verzichtet werden.

Auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen, der Stellungnahmen und der Einwendungen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins wurde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 24 UVPG und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 25 UVPG erarbeitet.

V. b) 1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Aurich und die kreisfreie Stadt Emden planen zur bedarfsgerechten Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung die Errichtung eines Zentralklinikums mit 814 stationären Betten in der Gemeinde Südbrookmerland südöstlich des Ortsteils Uthwerdum auf einem ca. 40 ha großen Baufeld. Zur Erschließung des Klinikgeländes ist der Neubau der Kreisstraße K 115n geplant.

Das Vorhaben dient dazu, dass der Landkreis Aurich und die Stadt Emden ihrem Versorgungsauftrag aus § 1 Abs. 1 NKHG nachkommen, welcher beinhaltet, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplans sicherzustellen haben.

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau umfasst die dauerhafte Verlegung und Umgestaltung von Fließgewässern bzw. Gräben. Die Verlegung besteht im Einzelnen aus der Neuanlage, der Veränderung (Umgestaltung) und der Beseitigung von Gewässern.

Daneben werden Erlaubnisse für die dauerhafte Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Bereich der künftigen Straße (K 115n) in Gewässer beantragt, ebenso wie eine bauzeitliche Entnahme und Einleitung von Grundwasser während der Herstellung des neuen Uthwerdumer Vorfluters sowie einzelner Durchlässe und eines Drosselbauwerks.

Diese wasserbaulichen Maßnahmen sind erforderlich, um den Bau des neuen Zentralklinikums Georgsheil für den Landkreis Aurich und die kreisfreie Stadt Emden sowie den Bau einer neuen Kreisstraße (K 115n) vorzubereiten.



V. b) 2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Gemäß § 24 UVPG sind in einer zusammenfassenden Darstellung jeweils die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG, einschließlich der Wechselwirkungen, Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen, der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins.

Zusammengefasst lässt sich bezogen auf die einzelnen Schutzgüter Folgendes feststellen:

V. b) 2. a. Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der UVS haben die Vorhabenträger dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Im Einzelnen werden hierzu folgende Teilschutzgüter betrachtet:

V. b) 2. a. (1) Wohnen

Teile der Siedlungen Uthwerdum und Victorbur befinden sich im Einzugsgebiet des zu verlegenden Uthwerdumer Vorfluters. Einzelne Hofstellen befinden sich entlang der B 72 und der K 113 / K 115. Der Uthwerdumer Vorfluter und der Meedekanal sowie die daran angebundenen Gräben III. Ordnung stellen die Entwässerung dieses tiefer gelegenen Teilgebietes sicher.

Das Wohnumfeld im Plangebiet wird von landwirtschaftlicher Flächennutzung geprägt, eine landwirtschaftliche Wegeverbindung zur Naherholung ist nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben wird die Entwässerung des Gebietes neu strukturiert, die Entwässerungsleistung des Gewässersystems bleibt dabei unverändert oder wird im Fall eines HQ 100 zum Teil verbessert.

V. b) 2. a. (2) Schallimmissionen

Durch den geplanten Gewässerausbau werden temporär über einen Zeitraum von einigen Monaten während der Bauphase Geräusche von den Arbeits- sowie Transportmaschinen emittiert. Lärmemissionen werden gegenwärtig von den landwirtschaftlichen Maschinen und durch den Autoverkehr auf den angrenzenden Hauptverkehrsstraßen B 72 und K113 / K 115 verursacht. Diese sind als Vorbelastung des Raumes zu betrachten.



V. b) 2. a. (3). Staub

Staubemissionen können im Zuge des Gewässerausbaus temporär bei Bodenarbeiten und beim Verladen von Bodenmaterial auf Transportfahrzeuge entstehen. Sie sind insbesondere bei trockenen und gleichzeitig windigen Wetterlagen möglich. Feinstäube entstehen außerdem durch Abgase, Reifen- und Bremsenabrieb der Arbeitsmaschinen. Im Umfeld des Vorhabens ist kurzzeitig mit Staubemissionen durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Baustelle zu rechnen. Vorbelastungen bestehen durch Straßenverkehr und landwirtschaftliche Maschinen.

V. b) 2. a. (4) Freizeit und Erholung

Das Umfeld im Untersuchungsgebiet wird von landwirtschaftlicher Flächennutzung geprägt, eine landwirtschaftliche Wegeverbindung zur Naherholung ist nicht vorhanden. Dem Vorhabenbereich wird daher nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zugewiesen.

Durch das Vorhaben wird die Entwässerung des Gebietes neu strukturiert und dadurch die Nutzung von einigen Flächenteilen als Gewässer bzw. landwirtschaftlicher Fläche (später überwiegend Baufeld und Anlagen ZKG und Kreisstraße) getauscht. Die geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung verändert sich nicht.

V. b) 2. b. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Gewässerausbau treten bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren auf. Negative betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten. Ausweislich der o. g. vorgelegten Fachgutachten können indirekte Beeinträchtigungen z. B. in Form von Störungen während des Baustellenbetriebes oder durch die Flächenherrichtung auftreten.

V. b) 2. b. (1) Tiere

Für das Schutzgut Tiere wurden Untersuchungen der Artengruppen Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Libellen, Makrozoobenthos und Fische durchgeführt. Mit dem Auftreten seltener oder gefährdeter Tierarten anderer Artengruppen im Untersuchungsgebiet ist nicht zu rechnen.

Brutvögel wurden nach der Methode von SÜDBECK et al. 2005 in den Jahren 2016, 2017 und 2020 erfasst. Der jeweils betrachtete Raum hat sich zwischen den Jahren mehrfach verändert. 2016 wurden auf 541 ha 55 Arten, 2017 auf 276 ha 41 Arten und 2020 auf 293 ha 48 Arten als Brutvögel nachgewiesen. Das Plangebiet und dessen Umfeld stellt sich in Bezug auf Brutvögel, z. B. im Jahr 2020 mit 41 Brutvogel-Arten und 160 Brutrevieren, als insgesamt artenreich dar. Revierdichte und Artenvielfalt bedingen eine hohe Bedeutung des Plangebietes und dessen Umfeld für die Brutvogelfauna. Besonders geprägt ist das Vorhabengebiet von den Offenlandarten wie Kiebitz (13 - 19 Reviere), Feldlerche (1 - 9 Reviere), Rotschenkel (1 - 2 Reviere), Wiesenpieper (0 - 1 Revier) und Austernfischer (2 - 7 Reviere), sowie der Arten der Binnengewässer wie Blaukehlchen (6 - 10 Reviere), Teichhuhn (1 Revier) und Rohrammer (2 - 4 Reviere), die von den geplanten Verlegungen und Umgestaltungen der Gewässer betroffen sein werden. Weitere Arten vor allem der Gehölze und Siedlungen, u. a. 1 - 2 Mäusebussard-Revier, wurden im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen. 2022 wurde eine Überprüfung der Kiebitz-Population inklusive einer Bruterfolgskontrolle durchgeführt (WIESE-LIEBERT 2023).



Im potenziellen Einflussbereich der Gewässerumlegung befanden sich 12 - 13 der erfassten 15 - 16 Kiebitz-Brutreviere. Das Gebiet weist eine hohe Siedlungsdichte von Kiebitzen durch die beiden Kolonien nördlich und südlich der Bundesstraße auf, bei denen auch Schlupferfolg nachgewiesen werden konnte.

Durch den Gewässerausbau entsteht eine Beeinträchtigung insbesondere von Vogelarten der offenen Feldflur (vor allem Kiebitz) durch Veränderung ihres Lebensraums. Dabei handelt es sich nicht nur um temporäre, baubedingte, sondern auch um dauerhafte, anlagenbedingte Veränderungen, was dazu führen kann, dass diese Brutvogelarten ihren Lebensraum verlieren, weil das Plangebiet nach Abschluss der Bauphase nicht mehr den ökologischen Anforderungen der betreffenden Vogelarten entspricht. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung ist geplant das Plangebiet nach Abschluss der Baumaßnahme wieder so herzurichten, dass es den Lebensraumanforderungen der Brutvogelarten der offenen Feldflur entspricht und die Lebensraumeignung der Flächen nach Durchführung der Baumaßnahme mindestens gleichwertig mit dem Zustand vor Beginn der Baumaßnahme ist. Diese Wiederherrichtung der Flächen mit Eignung als Bruthabitat für Wiesenvögel nach Abschluss des Gewässerausbaus ist als Maßnahme V 2 in den Unterlagen dargestellt. Nach neueren Erkenntnissen in anderen Verfahren im Zusammenhang mit dem ZKG kann es zur Inanspruchnahme der Flächen für die Herstellung des ZKG und der Kreisstraße im Anschluss an oder parallel zum Gewässerausbau kommen. Die Wiederherrichtung der Flächen mit Eignung als Bruthabitat für Wiesenvögel wäre dann nicht mehr möglich. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme im Zusammenhang mit der Bauleitplanung Nr. 8.08 der Gemeinde Südbrookmerland) für die betroffenen Wiesenvögel wurde in den Engerhafer Meeden in ca. 5 km Entfernung vom Plangebiet im Jahr 2023 geplant und wird derzeit umgesetzt. Die wasserrechtliche Plangenehmigung wurde unter dem Aktenzeichen IV/673013/6-SBL-CEF-Maßnahmen am 16.06.2023 erteilt. Damit stehen voraussichtlich vor einem eventuellen Beginn des Gewässerausbaus im Jahr 2024 ausreichend geeignete Flächen als Lebensraum für die betroffenen Wiesenvögel zur Verfügung. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wenn nicht entsprechend Maßnahme V 2 verfahren werden sollte.

Eine Gefährdung von Brutvögeln ist außerdem durch die Freilegung des Baufeldes während der Fortpflanzungszeit möglich. Zum Schutz von Brutvögeln, Gelegen und Jungvögeln während der Brutzeit sind Bauzeitenregelungen (Maßnahme V 1, Freilegung des Baufeldes nur in den Monaten August bis Februar) vorgesehen. Dadurch werden auch Störungen der Brutvögel vermieden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bezüglich spät brütender Arten zu vermeiden, wird das Baufeld vor Beginn der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 9) überprüft. Ist eine Durchführung des Bauvorhabens im genannten Zeitraum aus zwingenden Gründen nicht möglich, soll durch die Baubegleitung (Maßnahme V 9) mittels Kontrolle und Festlegen von Schutzmaßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keinen Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt. Insgesamt können durch die geplanten Maßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG wirksam vermieden werden.

Für die Brutvögel der Binnengewässer, u. a. Teichhuhn, Blaukehlchen und Rohrammer, gehen im Plangebiet Bruthabitate zunächst verloren, bis die neuen Gewässer und ihre Ufer eine Eignung als Bruthabitat wieder erreichen. Vergleichbare, nicht betroffene Bruthabitate sind in der näheren Umgebung vorhanden, so dass, ausweislich des UVP-Berichts, ein Ausweichen der betroffenen Brutvögel möglich ist.



2016 wurden im Vorhabenbereich für den Gewässerausbau Flächen mit regionaler Bedeutung für den Regenbrachvogel (9 Individuen Anfang Juli) und lokaler Bedeutung für Herings- (30 Individuen Ende April) und Sturmmöwe (70 und 115 Individuen Mitte und Ende Februar) aufgenommen. Im Umfeld des Plangebietes zwischen K 113 und B 72 wurde zudem ein Trupp von 300 Sturmmöwen-Individuen erfasst, der landesweite Bedeutung erlangte. Für die Gastvögel ist der Standort des Vorhabens dennoch insgesamt im Vergleich zu umliegenden Flächen, auf denen weit höhere Rastzahlen aufgenommen wurden, von nachrangiger Bedeutung.

Fledermäuse wurden im Plangebiet nur vereinzelt und sporadisch nachgewiesen, wobei sich die Nachweise annähernd gleichmäßig auf die Arten Breitflügel-, Zwerg- und Rauhaufledermaus verteilten. Hauptsächlich waren diese im nahen Siedlungsbereich entlang der Uthwerdumer Straße und der Forlitzer Straße zu finden. Vereinzelt wurde auch der Große Abendsegler und ein Individuum des Braunen Langohrs erfasst. Im Siedlungsbereich konnten Balzquartiere von Rauhaufledermäusen und nördlich der B 72 sporadisch genutzte Teiljagdgebiete nachgewiesen werden. Die Eichenallee an der Forlitzer Straße südlich der B 72 stellt ein sehr bedeutendes Nahrungshabitat der Breitflügelfledermaus dar.

Weiterhin konnten auch Individuen der Gruppe Myotis/Plecotus mittels Horchboxen festgestellt werden. Die Aktivität an den Horchboxen war unterschiedlich hoch ausgeprägt. Da die durch das Vorhaben betroffenen Gewässer im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung für die vorkommenden Fledermausarten sind und allenfalls als Teil des Nahrungshabitats dienen, entstehen durch die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen nur geringfügige und temporäre Auswirkungen auf die Fledermausfauna, bis die neu hergestellten Gewässer einen dem Ist-Zustand vergleichbaren Zustand wieder erreichen.

2020 konnten im Uthwerdumer Vorfluter Grünfrösche und Erdkröten nachgewiesen werden. Im Meedekanal wurden im Vorhabenbereich des Gewässerausbaus 50 - 100 Kaulquappen der Erdkröte, etwas weiter stromabwärts neben Erdkröte auch Teich- und Grasfrosch festgestellt. In angrenzend an das Plangebiet liegenden Kleingewässern kamen Erdkröte, Teichmolch, Seefrosch und Grasfrosch in unterschiedlicher Zusammensetzung vor. Über die Uthwerdumer Straße konnten zudem Wanderbewegungen von Erdkröten in den westlichen Vorhabenbereich (Siedlungsraum) aufgenommen werden. Für Amphibien besitzt das Gebiet eine potenzielle Eignung, hat jedoch aufgrund der aktuellen Bedingungen eine geringe Bedeutung als Lebensraum (fehlende Vollständigkeit des zu erwartenden Artenspektrums, überwiegend geringe Populationsgrößen). Neben der intensiven Landwirtschaft stellt vor allem die Bundesstraße hier eine Barrieren- und Fallenwirkung dar.

Nach der Neuanlage der geplanten Gewässer werden die nicht mehr benötigten Alt-Gewässer verfüllt. Sowohl beim vorgesehenen Abpumpen des Wassers als auch beim anschließenden Verfüllen besteht die Gefahr, dass Wasserlebewesen und ggf. auch Amphibien getötet oder verletzt werden. Durch eine Befischung der Gewässer vor dem Abpumpen des Wassers und ein Absammeln der Schlammoberfläche bzw. der verbleibenden Pfützen nach dem Abpumpen werden so viele Tiere wie möglich geborgen und in ein bestehendes Gewässer umgesetzt (Maßnahme V 3).

Die Vermeidungsmaßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert und fachlich begleitet (Maßnahme V 9). Die Auswirkungen können dadurch minimiert werden.



Im Vorhabenbereich des Gewässerausbaus wurden 2020 vier Gewässerabschnitte (5, 6, 8 und 9) auf Libellenvorkommen untersucht, wobei insgesamt 14 Arten festgestellt werden konnten. Am artenreichsten war der Uthwerdumer Vorfluter mit 12 Arten, während an den anderen Gewässerabschnitten nur 2 - 6 Arten nachgewiesen wurden. Im Uthwerdumer Vorfluter wurden auch zwei Arten mit Gefährdungsstatus in Deutschland bzw. der Vorwarnliste festgestellt. Bei der Makrozoobenthosauswertung wurden auch im Uthwerdumer Äckerschloot Einzeltiere von zwei Libellenarten gefunden. Das Libellenartenspektrum setzt sich im Vorhabengebiet vornehmlich aus ubiquitären Arten in kleinen und lokal mittelgroßen Beständen zusammen. Für Libellen stellt das Plangebiet aufgrund der Beeinträchtigungen der Lebensräume durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, tiefgründige Entwässerung und regelmäßige Gewässerunterhaltung eine geringe bis mittlere Bedeutung dar. Nach Durchführung des Vorhabens und Entwicklung der neuen Gewässer ist mit ähnlichen oder leicht verbesserten Lebensraumbedingungen für Libellen zu rechnen.

Die Fischfauna wurde 2021 in drei Abschnitten des Uthwerdumer Vorfluters, an einem Abschnitt des Uthwerdumer Äckerschloots und an zwei Abschnitten des Meedekanals aufgenommen. Das festgestellte Artenspektrum setzte sich aus Schlammpeitzger und Zwergstichling zusammen und ist sehr artenarm. Der nach der Roter Liste für Deutschland stark gefährdete, in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete Schlammpeitzger trat im Uthwerdumer Vorfluter und im Uthwerdumer Äckerschloot auf. Nach der Neuanlage der geplanten Gewässer werden die nicht mehr benötigten Alt-Gewässer verfüllt. Sowohl beim vorgesehenen Abpumpen des Wassers, als auch beim anschließenden Verfüllen besteht die Gefahr, dass die dort vorhandenen Fische getötet oder verletzt werden. Eine Bergung der Fischfauna in den zu verfüllenden Vorflutern mittels Elektrobefischung und ein Umsetzen der Fische in geeignete umliegende Gewässerabschnitte sowie Kontrollen nach Abpumpen des Wassers und nach Aushub des Schlammes mit Absammeln und Umsetzen ggf. verbliebener Tiere wurden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen (Maßnahme V 3). Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen baubedingte Tötungen von Fischen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert und fachlich begleitet (Maßnahme V 9). Die Auswirkungen können dadurch minimiert werden.

Das LAVES und der Anglerverband weisen in ihren Stellungnahmen auf die schlechte Fangbarkeit des Schlammpeitzgers und den dadurch erhöhten Befischungsaufwand hin. Das LAVES hält mehrere Befischungsvorgänge mit Pausen von mindestens einer Stunde zwischen den Befischungen für erforderlich. Außerdem sollte ein Einwandern von Fischen nach Ende der Befischung in die zu verfüllenden Gräben verhindert werden. Die Vorhabenträger haben im Erörterungstermin zugesagt, diese Vorgaben zu beachten. Das Maßnahmenblatt V 3 wurde angepasst.

Das LAVES hält zudem die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (insbesondere Maßnahmenblätter V 3, V 4, Umsetzen von Pflanzen, V 7 – V 12) für erforderlich und geeignet, weist jedoch auf die Notwendigkeit der Bergung der Fische außerhalb der Zeit des Laichgeschehens und niedriger Temperaturen sowie darauf hin, dass eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrobefischung rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei zu beantragen ist. Des Weiteren hält das LAVES die neu hergestellten Gewässer nicht unmittelbar als Habitat insbesondere für Schlammpeitzger für geeignet, die Fische sollten daher nicht wie ursprünglich im Maßnahmenblatt V 3 beschrieben in diese, sondern in geeignete vorhandene Gewässerabschnitte, z. B. den Oberlauf des Uthwerdumer Vorfluters, umgesetzt werden.



Die Vorhabenträger haben im Erörterungstermin zugesagt, diese Vorgaben zu beachten. Das Maßnahmenblatt V 3 und die Maßnahmenbeschreibung wurden dahingehend angepasst.

Das LAVES befürchtet des Weiteren durch die geplanten „naturschutzfachlichen Aufweitungen“ der neuen Gewässerverläufe Verschlechterungen der Lebensraumbedingungen für Fische, durch eine erhöhte Erwärmung und Verdunstung im Sommer und durch ein erhöhtes Makrophytenwachstum, das mehr Unterhaltungsaufwand erzeugen könnte. Die geplanten Sohlvertiefungen im Uthwerdumer Vorfluter als „Rückzugsraum für Fische unmittelbar nach der Baumaßnahme“ würden für Schlammpeitzger erst attraktiv, wenn diese mit Schlamm gefüllt und an den Ufern mit Makrophyten bewachsen sind. Die derzeitige Ausprägung der Gewässer werden als Lebensraum für den Schlammpeitzger als offensichtlich sehr gut geeignet angesehen, die neuen Verläufe sollten daher vergleichbar modelliert werden. Letztere Einschätzung wird von der Vorhabenträgerin ZKG nicht geteilt, da die vorgesehenen Aufweitungen hydraulische und naturschutzfachliche Vorteile bieten, und die in den Vertiefungen entstehenden Schlammpakete als hilfreich für den Schlammpeitzger angesehen werden. Aufgrund der Regulierung des gesamten Grabensystems durch den zuständigen Entwässerungsverband Emden sind keine Niedrigwasserstände zu erwarten, die zu einer Gefährdung durch übermäßige Erwärmung, Verdunstung und Pflanzenwachstum führen könnten. Die Bedingungen nach dem Gewässerausbau erfüllen weiterhin die Habitatansprüche des Schlammpeitzgers, so dass nach einer Übergangszeit der Gewässerentwicklung mit einer Wiederansiedlung des Schlammpeitzgers in den neu hergestellten Gewässerabschnitten zu rechnen ist. Auch vom NLWKN als Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) wird die Einschätzung geteilt, dass die geplanten gewässerbezogenen Maßnahmen geeignet sind, die Auswirkungen des Vorhabens zu verringern bzw. auszugleichen.

Das Makrozoobenthos wurde 2021 in drei Messstellen am Uthwerdumer Vorfluter, einer Messstelle am Uthwerdumer Äckerschloot und zwei Messstellen am Meedekanal erhoben. Die Besiedlung, welche zwischen 22 bis 41 Taxa pro Messstelle schwankt, ist als wenig bis mäßig artenreich einzustufen. Fünf Rote Liste Arten von Makrozoobenthos wurden im Plangebiet nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um Schneckenarten und Wasserkäfer, die zumeist als Einzeltiere oder in geringen Abundanzen auftraten. Insgesamt sind die Entwässerungsgräben des Vorhabenbereichs als nicht besonders bedeutsam bezüglich des Makrozoobenthos einzustufen. Nach Durchführung des Vorhabens und Entwicklung der neuen Gewässer ist mit ähnlichen oder leicht verbesserten Lebensraumbedingungen für das Makrozoobenthos zu rechnen.

Sonstige seltene oder gefährdete Arten weiterer Artengruppen können für das Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender besonders wertvoller landschaftlicher Strukturen und der flächendeckend intensiven Nutzung ausgeschlossen werden. Für weitere Informationen zur Erfassung der faunistischen Artengruppen sind die Unterlagen Flore 2016, 2017, 2020, Wiese-Liebert 2023, BIOS 2020 und Echolot 2017 heranzuziehen.

V. b) 2. b. (2) Pflanzen

Eine Biotoptypenkartierung des Untersuchungsgebietes wurde sowohl im Mai/Juni 2016 als auch in vertiefender Form im September 2020 vorgenommen. Das Vorhabengebiet besteht überwiegend aus Sandacker und intensiv genutztem Feuchtgrünland, welches beweidet oder gemäht wird.



Das Gebiet wird von zahlreichen nährstoffreichen Gräben durchzogen. Verstreut treten Weidengebüsche nasser Standorte an Gräben- und Parzellenrändern auf. Im Bereich der Siedlungen treten zudem Einzelgehölze, Ziergehölze und Ruderalvegetation auf. Letztere findet sich auch entlang der Gräben, wo sie häufig auch von Röhrichtstrukturen ergänzt wird.

Die halbruderalen Gras- und Staudenfluren sind von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III), während dem Meedekanal unterhalb der K 113 aufgrund seiner gut entwickelten Wasservegetation die Wertstufe IV zugewiesen wird. Besondere Bedeutung weisen die Weiden-Sumpfbüschel und die grabenbegleitenden Landröhrichte auf.

Das Plangebiet ist überwiegend von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Arten der Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens wurden bei der aktuellen Kartierung nicht gefunden. Im Uthwerdumer Vorfluter konnte jedoch ein Wasserstern des *Callitriche palustris*-Aggregats nachgewiesen werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um die gefährdete Art Sumpf-Wasserstern handelt. Außerdem kommt die besonders geschützte Sumpf-Schwertlilie in den Gräben vor.

Nördlich des Plangebiets in ca. 10 m und 62 m Entfernung befinden sich zwei Stillgewässer, die als geschützte Biotope nach der Kartierung als § 30 BNatSchG einzustufen sind. Sie werden sowohl vom Grundwasserstand als auch von einem Graben beeinflusst, der entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft. Durch die Umstrukturierung der Entwässerung mit der Umlegung des Uthwerdumer Vorfluters und des Anschlusses des Grenzgrabens an diesen, können baubedingte Auswirkungen auf die geschützten Biotope entstehen. Da die Höhenlage und Entwässerungsleistung des vorhandenen Grabens unverändert bleiben soll, und durch diesen bereits eine gewisse Grundwasserabsenkung gegeben ist, wird jedoch keine Veränderung der Entwässerungssituation oder der Grundwassersituation nördlich des Plangebiets erwartet.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens entsteht ein Verlust von ca. 2,27 ha halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHF/UHM), Gräben (FGR), Schilfröhricht (NRS) und Extensivgrünland (GEF) (alle Wertstufe III) insbesondere bei der Verfüllung von Gräben, sowie ein Verlust von ca. 30 m² artenreichem Graben (FGRv, Wertstufe IV) durch das Versetzen eines Durchlasses. Diese erheblichen Auswirkungen sind ohne eine Aufgabe der Planung nicht vermeidbar. Sie werden gleichwertig kompensiert durch die Neuanlage der Gewässer im Plangebiet, unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte, wie flacher Böschungen und Uferrandstreifen. Es erfolgt ein vollständiger Ausgleich für den Verlust der Biotoptypen der Wertstufe III und (in sehr geringem Umfang) IV.

Außerdem entsteht bei Umsetzung des Vorhabens potenziell ein Verlust von gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten (vor allem *Callitriche palustris*, *Iris pseudacorus*) durch das Verfüllen von Gewässern. Zum Schutz vor diesen Beeinträchtigungen ist das Umsetzen des Sumpf-Wassersterns und Teilen der Sumpf-Schwertlilie in die neu angelegten Gewässer geplant (Maßnahme V 4). Eine weitere Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme V 5) ist zum Schutz von Gehölzbeständen angrenzend an den Eingriffsbereich während der Bauzeit vorgesehen.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert und fachlich begleitet (Maßnahme V 9). Die Auswirkungen auf gefährdete oder geschützte Pflanzen und Gehölze können dadurch minimiert bzw. vermieden werden.



Die Niedersächsischen Landesforsten weisen in der Antragskonferenz und in ihrer Stellungnahme im Verfahren darauf hin, dass sich auf den Flurstücken 66/5, 68/1 und 361/69, im bzw. angrenzend an den Vorhabenbereich, Wald im Sinne des § 2 NWaldLG befindet, der nicht beeinträchtigt werden darf. Der Wald kann auch durch eine Änderung des Wasserregimes durch Gewässerverlegung, Grundwasserabsenkung o. ä. betroffen sein.

Der angrenzend an den Wald neu herzustellende Graben 9 und der vorhandene Graben 1 werden gegenüber dem Bestand um bis zu 22 cm tiefer ausgebaut. Außerdem sind Wasserhaltungsmaßnahmen für die Herstellung des neuen Verlaufs des Uthwerdumer Vorfluters geplant. Der neue Uthwerdumer Vorfluter soll im Sommer/Herbst in ca. 100 m langen Abschnitten gebaut und jeder Abschnitt temporär über ca. 1 Woche trockengehalten werden. Die Auswirkung der Grundwasserabsenkung des ersten Abschnitts reicht bis in das Wäldchen. Aufgrund der kurzen Dauer der Absenkung sind im Normalfall keine erheblichen Auswirkungen auf den Baumbestand zu erwarten. Falls der Grundwasserabsenkung eine längere Trockenperiode vorausgeht, können dann sich ggf. verstärkende Auswirkungen (länger und tiefer abfallender Grundwasserstand, kein kapillärer Aufstieg von Grundwasser zu den Baumwurzeln mehr möglich) durch Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Bewässerung, verhindert werden.

Auch die untere Wasserbehörde fordert, dass, sollten Bäume im Absenkungsbereich möglicherweise durch die Maßnahmen negativ beeinflusst werden, für eine zweckentsprechende Zuwässerung zu sorgen ist. Eine dementsprechende Beweissicherung ist durchzuführen. Im Erörterungstermin wurde mit dem Planer und der Vorhabenträgerin ZKG abgestimmt, dass eine Beweissicherung für den Wald erfolgen soll. Werden Beeinträchtigungen erkennbar, sollten geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Eine entsprechende Vorgabe sollte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. (Hinweis: erledigt durch Bedingung I. b) 3.)

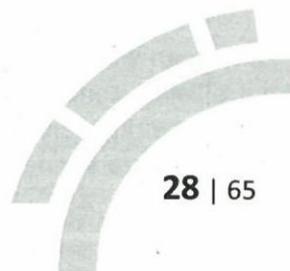
V. b) 2. b. (3) Biologische Vielfalt

Aufgrund der stark anthropogen überprägten, intensiven Landschaftsnutzung sind sowohl die Artenzahlen als auch die Vielfalt der Lebensräume im Vorhabengebiet sehr eingeschränkt. Eine Ausnahme stellt hierbei die Artengruppe der Brutvögel dar, die insbesondere eine hohe Anzahl von Kiebitzen und anderen Wiesenbrütern aufweist. Mit Ausnahme der Brutvögel sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Auf die Artengruppe der Brutvögel wird unter V. b) 2. b. (1) Tiere eingegangen.

V. b) 2. c. Schutzgut Fläche

Da es sich bei den geplanten Gewässerausbaumaßnahmen nicht um eine Flächenversiegelung handelt und Fläche in der Regel nur temporär in Anspruch genommen wird, ist das Schutzgut Fläche an dieser Stelle von untergeordneter Bedeutung. Flächenbefestigungen werden lediglich kleinflächig im Bereich von Grabendurchlässen (Ein- und Auslaufbereich) vorgenommen. Der Gesamtumfang der vorzunehmenden Befestigungen im Bereich von Durchlässen und am Drosselbauwerk beträgt ca. 50 m².

Im Zuge der Eingriffsregelung wird die Versiegelung als Eingriff bewertet und in der Flächenbilanzierung ausgeglichen.



V. b) 2. d. Schutzgut Boden

Der zentrale Vorhabenbereich nördlich der Bundesstraße B 72 ist durch eine flache, sich kaum über die nordwestlich angrenzenden Marschen erhobene Geestplatte mit sandig, kiesiger Grundmoräne geprägt. Zusammenfassend können die unter der Oberboden-Deckschicht bzw. lokal angetroffener Auffüllung anstehenden Bodenverhältnisse als eine Schichtabfolge von Schwemmsand (nur locker gelagert) und Schwemmlehm über Geschiebelehm (beide meist weicher Konsistenz), Geschiebemergel (meist steifer Konsistenz) und Schmelzwassersand beschrieben werden. Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass der anstehende Baugrund überwiegend stark witterungsempfindlich ist. Der Zutritt von Oberflächenwasser und dynamische Belastungen führen zu Aufweichungen. Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens (Maßnahme V 6) sind vorgesehen.

Als Bodentypen herrschen nach NIBIS-Kartenserver (2023) nördlich der Bundesstraße tiefer bis sehr tiefer Podsol-Gley, mittlere Gley-Braunerde und mittlerer Plaggenesch vor, der den Podsol überlagert. Plaggenesch kommt im Bereich alter Ackerstandorte vor und ist historisch durch Plaggenbewirtschaftung entstanden, was eine kulturgeschichtliche Bedeutung entsprechender Böden bedingt. Bereichsweise kommen begrabene Podsole im Plangebiet vor, die eine Funktion als Archiv der Naturgeschichte aufweisen. Letztere beiden Bodentypen werden bei typischer Ausprägung als schutzwürdige Böden eingestuft (LBEG 2019, Schutzwürdige Böden in Niedersachsen). Etwas östlich des Vorhabenbereichs sind Niedermoorböden (tiefes Erdniedermoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur) zu erwarten.

Nach den Untersuchungen von GEO-data kommen in den tiefer liegenden Bereichen im Plangebiet Anmoor- und Niedermoorbildungen mit meist geringer Mächtigkeit vor, die im NIBIS-Kartenserver nicht erfasst sind. Südlich der Bundesstraße ist rund um den Meedekanal mittlerer Podsol-Gley mit sulfatsaurer Kleimarsch-Auflage dargestellt. Sulfatsaure Böden sind als seltene Böden besonders schutzwürdig. Die Belüftung dieser Böden kann zur Freisetzung erheblicher Mengen Säure und Sulfat und in der Folge u. a. zu Versauerung und erhöhter Löslichkeit von Schwermetallen führen was ein Gefährdungspotenzial für Flora und Fauna, Grund- und Oberflächenwasser aber auch Bauteile im Untergrund bedingt.

Nach dem Gutachten von GEO-data (2022) sind die begrabenen, reliktschen Podsolhorizonte im Plangebiet und darüber hinaus weit verbreitet. Nach LBEG (GeoBerichte 8, 2019) bedürfen weit verbreitete Böden hinsichtlich ihrer Funktion als Archiv der Naturgeschichte keines besonderen Schutzes. Zudem zeigen die kartierten gekappten Bodenprofile keinen repräsentativen Horizontaufbau. Sie sind damit nur bedingt als naturgeschichtliches Archiv nutzbar. Vor diesem Hintergrund wurden die als Bodentyp schutzwürdig eingestuft begrabenen Podsole und Plaggenesch-Böden in der im Plangebiet vorgefundenen Ausprägung als nicht oder nur bedingt schutzwürdig eingestuft.

Das LBEG widerspricht in seiner Stellungnahme dieser Darstellung teilweise. Dem Argument, dass die Böden im Plangebiet und darüber hinaus weit verbreitet sind und deshalb kein besonderer Schutzbedarf besteht, kann nicht gefolgt werden, da die begrabenen Podsole unter Flugsand auf Westniedersachsen gesehen keine große Verbreitung haben, sondern lokal gehäuft vorkommen. Bei einem Eingriff in diese Böden sollten an anderer Stelle im Landschaftsraum vergleichbar ausgeprägte Böden gesichert werden.



Das LBEG weist außerdem darauf hin, dass teilweise Böden mit mächtigen humosen Horizonten vorliegen, welche eine erhöhte Bodenfruchtbarkeit bedingen können und des Weiteren auf Geeststandorten die Stufe 5 der Bodenfruchtbarkeit in der Regel die fruchtbarsten Standorte kennzeichnet. Zudem erklärt das LBEG, dass durch die Untersuchungen Niedermoorböden in unterschiedlichen anthropogenen Veränderungsstadien identifiziert wurden.

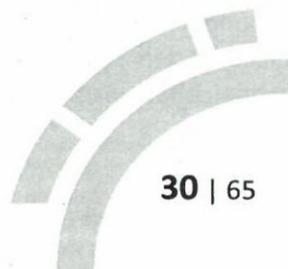
Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

Das LBEG empfiehlt, den Plaggeneschböden mit mächtigeren Eschhorizonten sowie den Plaggeneschböden, die mit Podsolböden oder archäologischen Fundsituationen unterlagert sind, eine erhöhte Schutzwürdigkeit zuzuschreiben. Dies wird auch für die begrabenen Podsole empfohlen, deren Profilaufbau weitgehend erhalten ist. Grundsätzlich sei bei einem Eingriff in Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte diese Funktion nicht wiederherstellbar, da die Erfüllung im Wesentlichen von dem ungestörten Schicht- und Horizontaufbau abhängt.

In einer Stellungnahme zum Schreiben des LBEG (11.07.2023) legt die Gutachterin von GEO-data dar, dass nach den Ergebnissen der Kartierung Plaggenesche mit mächtigen Eschhorizonten nur an ca. 15 % der Untersuchungspunkte angetroffen wurden, insgesamt keine charakteristische Ausprägung der Plaggenesche vorläge und keine Einlagerung von archäologischen Funden festgestellt wurde. In der Regel seien die oberen Horizonte zudem tiefgreifend durch landwirtschaftliche Nutzung überprägt. Eine Schutzwürdigkeit sei aufgrund dessen, sowie aufgrund des regional im Bereich der westlichen Geest gehäuft vorkommenden Bodentyps nur bedingt gegeben. Dies gälte auch für die begrabenen Podsole, bei denen keine Überdeckung mit Flugsanden erfasst wurde, stattdessen eine Überdeckung mit Plaggeneschlagen oder keine Deckschichten festgestellt wurden. Eine Minimierung der Auswirkungen auf den Boden und die Niedermoorbildungen sowie die bodenkundliche Baubegleitung des Vorhabens wird seitens der Gutachterin begrüßt. Der Empfehlung, die beschriebene Ausprägung der Böden an anderer Stelle im Landschaftsraum zu sichern, schließt sie sich an.

Das LBEG (14.07.2023) hält die Argumentation der Gutachterin für plausibel und stimmt basierend auf deren Ausführungen grundsätzlich darin überein, dass keine flächenhafte Verbreitung besonders schutzwürdiger Böden vorliegt. Die erhöhte Mächtigkeit des Eschhorizonts, die in einigen Bereichen des Plangebietes vorliegt, wird aber vom LBEG als zentrales Kriterium für die Schutzwürdigkeit gewertet. Die weiteren Kriterien, die durch die Gutachterin angeführt werden (Artefakte etc.), tragen ebenfalls zur Bewertung der besonderen Schutzwürdigkeit bei, liegen aber demzufolge im Plangebiet nicht vor. Eine Sicherung schutzwürdiger Böden an anderer Stelle vorzunehmen, wird befürwortet. Ebenso die angestrebte konsequente Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens.

Die Vorhabenträger argumentieren, dass mit der Verlegung von Gräben Böden nicht flächenhaft in Anspruch genommen werden, sondern jeweils ‚nur‘ in dem betreffenden Streifen, welcher das neu profilierte Grabenprofil aufnehmen wird. Im Bereich der Streifen kommen zudem nur teilweise schutzwürdige Böden vor. Es handelt sich insgesamt um ein Vorhaben mit vergleichsweise geringer Inanspruchnahme von Böden. Entlang des neuen Uthwerdumer Vorfluters und anderer neuer Gewässer werden beidseitig großzügige, extensiv gepflegte Unterhaltungstreifen mit Dauervegetation angelegt.



Die Archivfunktion auf diesen Flächen bleibt damit langfristig erhalten und gesichert. Wie vom LBEG angeregt, werden dort schutzwürdige Böden in vergleichbarer Ausprägung an anderer Stelle im Landschaftsraum gesichert, in diesem Fall jeweils unmittelbar angrenzend, was als Ausgleich gewertet werden kann. Insgesamt führen die Beeinträchtigungen nicht zu einem (dauerhaften) Verlust von Bodenfunktionen. In den neu angelegten Gewässern wird im Bereich der Böschungen und der Gewässersohle wieder eine natürliche Bodenentwicklung stattfinden.

Bezüglich möglicher Vorkommen sulfatsaurer Böden im Plangebiet wird in den Unterlagen angegeben, dass sich in den oberen Bodenschichten (Ober- und Unterboden bis ca. 1 m unter Geländeoberkante (GOK)) keine Hinweise auf sulfatsaure Böden finden.

Nicht gänzlich auszuschließen ist das Vorhandensein potentiell sulfatsaurer Böden, die im Untergrund (> 1,0 m Tiefe) unter reduzierenden Verhältnissen angetroffen werden können. Entsprechende Bodenverhältnisse sind im Bereich des geplanten Brückenbauwerks (im Zuge der K 115n) sowie am Meedekanal möglich. Darauf weist auch die Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich hin. Neuere Beprobungen in diesem Bereich haben auch hier das Vorhandensein sulfatsaurer Böden nicht bestätigt (Geo-Data 21.09.2023). Damit ist auch kein Versauerungsprozess im Boden bei der Grundwasserhaltung und damit Belüftung des Bodens im Zuge der Herstellung des Durchlasses unter der Bundesstraße und des Drosselbauwerks zu erwarten.

Da inselartige oder tiefer liegende Vorkommen sulfatsaurer Böden dennoch nicht vollständig auszuschließen sind, sind als zusätzliche Absicherung in diesen Bereichen eine Bodenansprache im Gelände durch die bodenkundliche Baubegleitung und ggf. weitere Analysen und Sicherungsmaßnahmen (Maßnahme V 7 und V 9) vorgesehen.

Altlasten wie Altablagerungen sind im Umfeld des Vorhabens nicht bekannt.

Zu eventuellen Kampfmittelbelastungen liegen flächendeckend Informationen für den Vorhabensbereich vor. Eine Luftbilddauswertung des LGLN (Ergebnisbescheid des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 11.05.2020) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Kampfmittelbelastung vermutet wird.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Verunreinigungen von Boden und Wasser während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich und vorgesehen (Maßnahme V 8). Zudem sind Schutzmaßnahmen bei der Lagerung und Verwertung von Boden geplant (Maßnahme V 6). Außerdem erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine entsprechend fachkundige Person (Maßnahme V 9). Entsprechende Schutzmaßnahmen wurden auch von der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich und dem LBEG gefordert, die zudem auf die Beachtung verschiedener DIN-Normen zu diesen Themen hinweisen. Die Vorhabenträger haben im Erörterungstermin zugesagt diese Vorgaben zu beachten und hat diese in die Maßnahmenblätter aufgenommen.

V. b) 2. e. Schutzgut Wasser

Die Ausführungen zum Schutzgut „Wasser“ können in die Themen „Oberflächengewässer“, „Grundwasser“ und „Entwässerung / Hochwasserschutz“ unterteilt werden.



V. b) 2. e. (1) Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird von zahlreichen Gräben durchzogen, die durch das Vorhaben Veränderungen unterliegen. Die Bestandsgräben dienen der Entwässerung des Gebietes, darunter die Gewässer II. Ordnung Uthwerdumer Vorfluter, Uthwerdumer Äckerschloot und Meedekanal, sowie einige Gräben III. Ordnung. Der Wasserkörper 06019 ‚Abelitz/Abelitz Moordorfkanal‘ zu dessen Einzugsgebiet der Planbereich nördlich der B 72 mit Teilbereichen des Uthwerdumer Vorfluters und des Uthwerdumer Äckerschloots zählt, ist ein erheblich verändertes Gewässer, das nach der EG-WRRL mit unbefriedigendem ökologischen Potenzial bewertet ist.

Für den Wasserkörper 06020 ‚Wiegboldsburer Riede/ Marscher Tief/ Knockster Tief‘, ein künstliches Gewässer, zu dessen Einzugsgebiet der Planbereich südlich der Bundesstraße mit dem Meedekanal gehört, wird das ökologische Potenzial als schlecht bewertet.

Die Einstufung des chemischen Zustandes beider Wasserkörper als schlecht nach EG-WRRL ist u. a. auf die Belastung mit Quecksilber zurückzuführen. Erhöhte Nährstoffgehalte in den Gewässern sind unter anderem auf die Bewirtschaftung der Flächen, Nutzung der Moorböden, sowie in kleinerem Umfang auf die Kläranlagen Marienhafte und Uthwerdum zurückzuführen. Vereinzelt finden sich kleinere Stillgewässer im Umfeld des Plangebietes, das nächstgelegene ca. 10 m nördlich der Plangebietsgrenze.

Vorhabenbedingte Wirkungen entstehen baubedingt durch die Umgestaltung, Verfüllung und Verlegung von Teilabschnitten der Hauptgewässer und auch kleinerer Gräben im Einzugsgebiet des Uthwerdumer Vorfluters und des Meedekanals mit Verlust von Fauna und Flora und der Zerstörung von aquatischem Lebensraum sowie durch die Einleitung von Wasser aus mehreren im Zuge der Bauarbeiten notwendigen Grundwasserhaltungen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch die dauerhafte Umstrukturierung des Gewässernetzes und die Einleitungen aus der Straßenentwässerung (K 115n) in die Gewässer.

Der Uthwerdumer Vorfluter selbst soll abschnittsweise umverlegt sowie neue Gewässer und Verrohrungen angelegt und eine Verbindung vom ZKG-Gelände zum Meedekanal durch einen Rohrdurchlass unter der Bundesstraße hergestellt werden. Der Verlust von Marschengräben betrifft eine Gewässerlänge von ca. 1.600 m (7.642 m²) der Gewässer II. Ordnung (Uthwerdumer Vorfluter, Uthwerdumer Äckerschloot, Meedekanal) und von ca. 3.000 m (9.656 m²) z. T. zeitweise trockenfallende Gewässer III. Ordnung. Der Verlust der Gräben wird im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Für den Uthwerdumer Vorfluter ist eine Verlegung an den Rand des Klinikumgeländes vorgesehen. Damit verlängert sich dessen Verlauf um etwa 400 m. Das Profil des neuen, breiteren Gewässerbetts soll deutlich flacher, mit einer geringeren Böschungsneigung als das bisherige Regelprofil ausfallen. Die Gewässersohle soll auf eine Breite von 3,5 m, gegenüber ca. 2 - 2,5 m im Bestand, aufgeweitet werden. Befestigungen der Ufer oder der Böschungen werden durch die angepasst flachen Böschungen vermieden.

Die Anlage von Gewässerrandstreifen in Form von extensiv genutzten oder brachfallenden Räumstreifen ist als Aufwertung zu bewerten, da diese bislang nicht vorhanden waren. Der geradlinige, homogene und strukturarme Verlauf des Entwässerungsgrabens bleibt weitgehend bestehen.



Der Meedekanal wird im Zuge des Baus der neuen Kreisstraße auf einem Abschnitt von 200 m verlegt. Auch hier kommt es zum Verlust des ursprünglichen Gewässerbetts, allerdings verlängert sich das Gewässer durch die Verlegung um etwa 130 m. Die Sohle wird stellenweise verbreitert und die Böschungsneigung verringert. Die Anlage eines extensiv genutzten bzw. brachfallenden Unterhaltungstreifens ist hier ebenfalls vorgesehen. Bei ausreichender Wasserführung sind auch diese Maßnahmen als Aufwertung der Gewässermorphologie anzusehen. Grundsätzlich bleibt jedoch der Charakter eines ausgebauten, strukturarmen Marschengrabens erhalten.

Durch die Umstrukturierung der Entwässerung mit der Umlegung des Uthwerdumer Vorfluters wird im Norden des Plangebiets der bestehende Grenzgraben direkt an den neuen Uthwerdumer Vorfluter angeschlossen. Von diesem Graben beeinflusst sind auch zwei nördlich liegende Stillgewässer, die als geschützte Biotope einzustufen sind. Da die Höhenlage und Entwässerungsleistung des vorhandenen Grabens unverändert bleiben soll, wird keine wesentliche Veränderung der Entwässerungssituation nördlich des Plangebiets erwartet.

Um den Uthwerdumer Vorfluter bei seltenen Hochwasser-Ereignissen (\geq HQ 100) nicht stärker als bisher hydraulisch zu belasten, soll als weitere Umstrukturierung die Notentlastung des künftigen Regenrückhaltebeckens des ZKG nach Süden in den Meedekanal geführt und so sollen auch eventuelle Rückstaueffekte und Ausuferungen auf benachbarte Flächen durch das Vorhaben vermieden werden. Hierzu wird im Süden ein Durchlass (DN 800) unter Bahntrasse und Bundesstraße gebaut.

Durch ein Drosselbauwerk auf dem Klinikgelände erfolgt die Weitergabe an den Meedekanal nur reduziert und bei vergleichsweise seltenen (mindestens hundert-jährlichen) Regenereignissen. Eine weitere geplante permanente Entwässerung in den Meedekanal soll aus den Flächen eines Reiterhofs im Westen über den neuen Durchlass erfolgen. Vorhandene Gewässer werden dazu nachprofilert und zum Teil im Gefälle und der Fließrichtung angepasst. Das Einzugsgebiet des Meedekanals bzw. das Unterschöpfwerksgebiet Victorburer Meede vergrößern sich entsprechend dauerhaft.

Unter der Voraussetzung, dass dauerhaft ein ausreichender Wasserstand im Gewässer gewährleistet ist, können diese Veränderungen als Aufwertung der Gewässermorphologie angesehen werden. Der Wasserspiegel liegt bei einem HQ 100 zukünftig aufgrund der Verringerung des Gesamtabflusses in dem nach Norden verlegten Abschnitt des Uthwerdumer Vorfluters um einige Zentimeter niedriger als im Istzustand. Die Mittel- und Niedrigwasserstände des Uthwerdumer Vorfluters werden durch die Maßnahmen nicht verändert, da diese maßgeblich durch die hohen Grundwasserstände und die gesteuerte Entwässerung beeinflusst sind (Hydrotec 2023). In mehreren Bereichen sollen neue Verrohrungen angelegt und vorhandene vergrößert oder beseitigt werden. Es werden Durchlässe mit mindestens gleicher, häufig jedoch größerer Nennweite als im Bestand eingebaut und diese in die Sohle des Gewässers eingebunden. Die Durchgängigkeit der betroffenen Gewässer verschlechtert sich nicht, stellenweise wird sie verbessert.

Gegen baubedingte Schadstoffeinträge wird durch entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von Kraft- und Schmierstoffen (Maßnahme V 8) vorgesorgt. Die Maßnahmen werden durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V 9) kontrolliert. Eine Freilegung sulfatsaurer Böden erfolgt nach den aktuellen Bodenuntersuchungen nicht. Sollten wider Erwarten dennoch sulfatsaure Böden angetroffen werden, greifen die Maßnahmen des Maßnahmenblatts V 7.



Im Zuge der Grundwasserhaltung für den Einbau eines Drosselbauwerks, mehrerer Rahmendurchlässe und den Bau des neuen Uthwerdumer Vorfluters soll das geförderte Grundwasser in die Oberflächengewässer (Uthwerdumer Vorfluter und Uthwerdumer Äckerschloot) eingeleitet werden. In Baugrunduntersuchungen des Grundwassers (Schnack Geotechnik 11.11.2022) traten etwas erhöhte Ammoniumwerte auf, ein Wert für Tetrachlorethen über der Nachweisgrenze wurde überprüft und weitere Parameter (u. a. zu Eisen) wurden in Vorbereitung der geplanten Grundwasserhaltungen kontrolliert. Die aktuellsten Analyseergebnisse des Grundwassers (GEO-data 12.04.2023) zeigten bei den Beprobungen keine Auffälligkeiten, Grenzwertüberschreitungen oder für die Einleitung in Oberflächengewässer problematische Werte. Das abgeleitete Wasser kann nach den durchgeführten hydraulischen Berechnungen ohne Probleme von den Gräben abgeführt werden.

Der betriebsbedingte Abfluss von Straßenoberflächenwasser ist generell mit Schadstoffen aus u. a. Fahrbahn- und Reifenabrieb, Tropfverlusten von Kraftstoffen etc. und Fahrzeugabgasen belastet. Ein Großteil der Schadstofffracht wird dabei partikulär an der feinen Feststofffraktion gebunden im Straßenabfluss transportiert. Durch die hier geplante Versickerung über die Böschungen und zusätzliche Grünstreifen werden partikuläre Schadstoffe effektiv herausgefiltert und viele gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten. An der Brücke reduziert eine Sedimentationsanlage den Schadstoffeintrag in die Oberflächengewässer. Die Straßenentwässerung wurde nach der aktuellen Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS) geprüft. Weitergehender Behandlungsbedarf ergibt sich demnach nicht. Auf die Betrachtung der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf die flussgebietspezifischen Schadstoffe und den chemischen Zustand wurde daher im EG-WRRRL-Fachbeitrag verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Schadstofffrachten dieses Abwassers, die großteils partikelassoziiert sind, durch die Oberbodenpassage bzw. die Sedimentationsfilter zurückgehalten werden.

Lediglich beim Einsatz von Tausalz (Natriumchlorid) auf den Straßen im Plangebiet kann es zu Einträgen in die Oberflächengewässer (Gräben) sowie in den Boden und das oberflächennahe Grundwasser kommen. Das Salz wird auch in Sedimentationsanlagen nicht zurückgehalten. Eine zeitweise erhöhte Chloridbelastung durch Tausalzeintrag in die Gräben im Winter könnte die Gewässer und somit die Makrophyten und des Makrozoobenthos durch veränderte chemische Bedingungen negativ beeinflussen und den Lebensraum für maßgebliche Arten ungeeignet werden lassen. Mögliche Auswirkungen erhöhter Chloridkonzentrationen auf die Benthoszönose sind Änderungen der Artenzusammensetzung mit einem vermehrten Auftreten von salztoleranten Arten und dem Ausbleiben von empfindlichen und anspruchsvollen Arten. Die in den Entwässerungsgräben erfassten Arten sind jedoch als tolerant eingestuft, so dass von einem messbaren Ausfall von Arten nicht ausgegangen wird. Auf Basis der geplanten Entwässerungssysteme ist zudem nicht damit zu rechnen, dass maßgebliche zusätzliche Stoffeinträge in die nachgeschalteten Gewässer wie den Meedekanal und den Uthwerdumer Vorfluter abgegeben werden. Tausalz wird bei entsprechenden Witterungsbedingungen bereits im Ist-Zustand auf der Bundesstraße und den Kreisstraßen 113 und 115 eingesetzt. Der zusätzliche Eintrag durch die Verwendung von Tausalz auf der K 115n und den erweiterten Aufstellflächen der Bundesstraße ist im Vergleich zu den bereits bestehenden Einträgen als gering zu bewerten. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die zusätzliche Salzmenge zu einem signifikanten Anstieg der Salzgehalte in den umliegenden Gewässern, u. a. im Meedekanal und im Uthwerdumer Vorfluter oder im weiteren Verlauf in den Gewässern in Schutzgebieten führen wird.



Wasserhaushalt und ökologische Durchgängigkeit werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf die EG-WRRL- Wasserkörper 06019 und 06020 sind durch die nur lokal wirksamen Effekte des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Untere Wasserbehörde fordert eine Dokumentation der bei der Grundwasserhaltung geförderten Wassermenge mittels eines Wasserzählers, und bei der Wiedereinleitung ausreichende Vorkehrungen, um eine mögliche Verschlechterung der Gewässergüte des Einleitgewässers, Auskolkungen oder Unterhaltungserschwernisse sicher zu vermeiden. Die Qualität des einzuleitenden Wassers ist auf die Parameter Ammonium, Chlorid, Gesamt-Eisen, Sulfat, pH-Wert sowie Leitfähigkeit durch ein anerkanntes Labor zu kontrollieren und die Ergebnisse sind vorzulegen. Um sicherzustellen, dass die physikalische, biologische und chemische Beschaffenheit des Einleitgewässers unverändert bleiben, darf nur eingeleitet werden, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers einen Gesamt-Eisenwert von $\leq 2,0$ mg/l bestätigen. Bei Überschreitung dieses Wertes, sind Maßnahmen zur Reduzierung des Eisengehaltes vorzunehmen (z. B. Enteisungsanlage).

Neben Gesamt-Eisen sind auch die Ammoniumwerte zu beachten. Bei erhöhten Werten sollte von einer Einleitung in die Oberflächengewässer abgesehen werden, da neben einer Verschlechterung der Güte auch die Gefahr einer Fischgiftigkeit durch hohe Ammoniumwerte besteht.

Der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN sieht die dargestellten gewässerbezogenen Maßnahmen als geeignet an. Gefordert werden neben deren Umsetzung die Vorlage von Grundwasseranalysen im Vorfeld der Grundwasserhaltungen und Wiedereinleitungen in Oberflächengewässer sowie weitere regelmäßige Beprobungen im Rahmen der Grundwasserentnahme. Eine Einleitung des Grundwassers in die vorgesehenen Vorfluter soll nur durchgeführt werden, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers gewässerverträgliche Werte nicht überschreiten. Bei Überschreitungen sind Maßnahmen vorzunehmen. Verschiedene Maßnahmen sind nach Maßnahmenblatt V 12 vorgesehen.

Für Durchlässe und Gewässeranschlüsse wird eine ausreichende Dimensionierung gefordert, um die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer und eine Passiermöglichkeit für standortwechselnde Tierarten zu gewährleisten. Da neue Verrohrungen mit gleich großen oder größeren Nennweiten ausgeführt werden als bestehende Verrohrungen und die Rohre (bis auf den Durchlass unter der Bundesstraße) in die Grabensohle eingebunden werden, ist mit keiner Verschlechterung, stellenweise mit einer Verbesserung der Durchgängigkeit zu rechnen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Ostfriesland gibt zu bedenken, dass durch die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Wasserführung aus landwirtschaftlicher Sicht die Entwässerung der in dem Raum betroffenen landwirtschaftlichen Hofstellen und die Bewirtschaftungsfähigkeit der an das betroffene Entwässerungssystem angeschlossenen Nutzflächen (sowohl Acker- als auch Grünland) im gesamten Jahreszeitraum nicht beeinträchtigt werden und die Bewirtschaftung und zukünftige Entwicklung der Flächen nicht schlechter gestellt werden darf als bisher. Weiterhin dürfen die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagen und die Möglichkeit, neue Drainagen auf den Nutzflächen anzulegen, nicht beeinträchtigt werden. Eine Verschlechterung der Bewirtschaftungsfähigkeit ist nicht zu befürchten. Die Entwässerung benachbarter Hofstellen wird gemäß den Untersuchungen nicht verschlechtert, teils sogar im HQ 100-Fall verbessert.



Auch bei einem HQ 100 tritt demzufolge kein höherer Wasserstand als bisher in den anliegenden Gräben auf. Auswirkungen auf die Drainagen sind durch das Vorhaben daher nicht zu befürchten. Eine Einschränkung neuer Drainagen ist durch die Planung nicht verursacht. Nur im Extrem-Hochwasserfall über ein HQ 100 hinaus können Wasserspiegellagen im Einzelfall vorübergehend um einige cm höher ausfallen als im Ist-Zustand. Da in einem solchen Fall auch ohne das Vorhaben mit deutlich erhöhten Wasserständen in den Gräben und zum Teil auf den landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen ist, stellen sich die durch das Vorhaben verursachten zusätzlichen kleinen und zeitlich begrenzten Erhöhungen als geringfügig dar. Nachteile für die Landwirtschaft können aufgrund der vorliegenden Untersuchungen und Modellierungen ausgeschlossen werden. Nach entsprechenden Erläuterungen im Erörterungstermin hat die LWK bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen keine Bedenken.

Der Naturschutzbund (NABU) hält laut seiner Stellungnahme und Äußerung im Erörterungstermin die Datengrundlage für nicht ausreichend, da kein Landschaftsrahmenplan vorliegt und äußert Bedenken wegen möglicher Belastungen der Gewässer durch den Neubau des Klinikums (u. a. Einleitung Abwässer, Oberflächenwasser z. B. von Parkplätzen, Streusalz, Reifenabrieb) die zu Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora führen können, ggf. auch durch Fernwirkungen in Gewässern in Schutzgebieten. Er fordert ein Beweissicherungsverfahren der ökologischen und chemischen Gewässergüte, Kartierung der Flora und Fauna einschließlich Zoobenthos und Armelechteralgen. Die Vorhabenträger wiesen in ihrer Erwiderng und im Erörterungstermin darauf hin, dass die Einleitung von Niederschlagswasser des ZKG-Geländes einschließlich der Parkplätze sowie die Beseitigung von Abwässern der Zentralklinik in anderen Verfahren behandelt werden, eine kumulative Betrachtung erfolge im Bauleitplanverfahren. Auch wenn kein Landschaftsrahmenplan vorliege, sei durch die erfolgten Kartierungen und Erhebungen (einschließlich Zoobenthos und Armelechteralgen) die Datenlage sehr gut und für eine Beurteilung geeignet, was von der Unteren Naturschutzbehörde im Erörterungstermin bestätigt wurde. Erhebliche nachteilige Auswirkungen seien nach den durchgeführten Studien nicht zu erwarten.

Die NLStBV weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Rahmen ihrer Prüfung und der noch zu schließenden Verwaltungsvereinbarung Änderungen erfolgen können, die möglicherweise auch in wasserrechtlicher Hinsicht relevant sind. Konkrete Änderungen wurden bisher jedoch nicht benannt. Sollten Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden, sind diese, soweit sie nicht nur geringfügig sind, in entsprechenden Planänderungsverfahren abzarbeiten.

V. b) 2. e. (2) Grundwasser

Nach der Bewertung für die EG-WRRl ist das Grundwasser in dem großräumiger abgegrenzten Grundwasserkörper „Untere Ems rechts“, der das Plangebiet einschließt, in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand. Nördlich außerhalb des Plangebietes wird vom OOWV Trinkwasser aus dem Grundwasser gefördert (Wasserschutzgebiet Marienhaf). Der Grundwasserspiegel des oberen Grundwasserleiters liegt nahe unter dem Gelände, so dass bei anhaltenden Niederschlägen mit oberflächiger Vernässung bis hin zu Überflutungen zu rechnen ist. Der obere Grundwasserleiter wird von einer ca. 9 m mächtigen Grundwasserhemmenden Schicht aus Geschiebemergel und/oder Geschiebelehmschichten unterlagert, die den darunterliegenden unteren Grundwasserleiter abdeckt. Die Durchlässigkeit dieser Schicht wird als gering eingeschätzt (Matheja Consult 2023).



Damit ist ein Wasseraustausch in größerem Umfang zwischen dem Oberflächenwasser der neu anzulegenden Grabensysteme und dem tiefen Grundwasserleiter nicht wahrscheinlich. Eine maßgebliche Beeinflussung des unteren Grundwasserleiters durch die geplanten Gewässerverlegungen, Gewässerumgestaltungen und Gewässerbenutzungen kann ausgeschlossen werden. Auch umgekehrt sind mögliche Stoffeinträge des unteren Grundwasserleiters in das Oberflächenwassersystem im Normalfall auszuschließen. Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser können anlagebedingt durch die Verlegung der Gewässer in andere, bisher weniger entwässerte Bereiche entstehen.

Nach Matheja Consult (2023) wird der Meedekanal nur leicht in seinem Lauf angepasst und verlängert. Hier sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Die Grundwasserstände im oberen Grundwasserleiter werden durch die Umgestaltungen im Uthwerdumer Äckerschloot ebenfalls nicht verändert, da das betroffene Teileinzugsgebiet zu klein ist. Auswirkungen auf angrenzende Grundwasserstände beschränken sich potenziell auf den nördlich des zukünftigen Verlaufs des Uthwerdumer Vorfluters anschließenden Bereich, wohin der heute vorhandene Absenkungsbereich entlang des Uthwerdumer Vorfluters verschoben wird. Die zu erwartende Grundwasserabsenkung im oberen Grundwasserleiter entlang des zukünftigen Verlaufes des Uthwerdumer Vorfluters wird aus Sicht des Gutachters keine Veränderung der heutigen Situation bedeuten.

Dies gilt auch für den sich nördlich anschließenden Bereich in dem sich zwei § 30 BNatSchG Biotope in unmittelbarer Nähe befinden. Da sich hier bereits heute ein Graben mit Einschnitttiefen entsprechend der aus Messdaten abgeschätzten zu erwartenden Grundwasserabsenkung entlang des Uthwerdumer Vorfluters befindet, ist die zu erwartende Absenkung schon im heutigen Zustand vorhanden und es wird sich keine Veränderung der Grundwasserstände ergeben. Zur Absicherung der obigen Aussagen, für die Verifizierung der Grundwasseroberfläche im heutigen Zustand und die Überwachung der Baumaßnahme empfiehlt der Gutachter die sofortige Einrichtung von zwei Grundwassermessstellen (jeweils als Doppelmessstellen mit einer Verfilterung im oberen und unteren Grundwasserleiter) an den in Anlage 8 dargestellten Bereichen. Die Grundwassermessstellen wurden im Herbst 2022 eingerichtet und zeichnen seitdem die jeweiligen Grundwasserstände permanent auf. Eine signifikante Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers durch Stoffeinträge durch die geplanten Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen sowie durch Straßenabflüsse ist nicht zu erwarten (siehe auch V. b) 2. e. 1).

Während der Bauphase wird zudem an verschiedenen Stellen eine Grundwasserhaltung erforderlich, in deren Zuge temporär Grundwasser entnommen und in Oberflächengewässer wieder eingeleitet wird. In Baugrunduntersuchungen des Grundwassers (Schnack Geotechnik 11.11.2022) traten etwas erhöhte Ammoniumwerte auf. Ein Wert für Tetrachlorethen über der Nachweisgrenze, aber deutlich unter der UQN nach OGewV, wurde überprüft und weitere Parameter (u. a. zu Eisen) wurden in Vorbereitung der geplanten Grundwasserhaltungen kontrolliert. Die aktuellsten Analyseergebnisse (GEO-data 12.04.2023) zeigten keine Auffälligkeiten, Grenzwertüberschreitungen oder für die Einleitung in Oberflächengewässer problematische Werte. Die entnommenen Mengen sind im Vergleich zur Grundwasserneubildung gering und wirken sich nicht wesentlich auf den Grundwasserkörper aus. Auswirkungen auf den mengenmäßigen als auch den chemischen Zustand des betreffenden Grundwasserkörpers sind durch die Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung in Oberflächengewässer nicht zu erwarten.



V. b) 2. e. (3) Entwässerung/Hochwasser

Das Plangebiet ist aufgrund der geringen Geländehöhen von hohen Grundwasserständen beeinflusst. Durch die Lage des Geländes (überwiegend im Bereich ± 0 bis $+1$ m ü. NHN) sowie das geringe Gefälle der Entwässerungsgräben handelt es sich um ein ‚träges System‘, bei dem sich in den Geländesenken regelmäßig Wasser sammelt. Die Wasserstände der Gräben sind innerhalb des Unterschöpfwerksgebiets direkt und in den übrigen Gewässern mittelbar durch Pumpwerke gesteuert. Die vorliegenden Acker- und Grünlandflächen dienen derzeit als Retentionsraum, der bei potenziellen Hochwasserereignissen Überschwemmungen von Siedlungsflächen verhindern kann. Durch die zunehmende Versiegelung von Bodenflächen sind die flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser und verzögerte Ableitung durch den Boden in den vergangenen Jahren erheblich zurückgegangen und die Vorfluter stärker belastet worden. Bei extremen Regenereignissen können die vorhandenen Vorfluter das anfallende Wasser ggf. nicht mehr aufnehmen und es kommt zu einem Rückstau mit Überflutungen.

Die KLEVER-Studien prognostizieren zudem, dass durch eine zunehmende Flächenversiegelung sowie durch den Klimawandel mit einer erhöhten Abflusspende insbesondere im Winterhalbjahr und somit einer Erhöhung des Hochwasserrisikos zu rechnen ist.

Der Hochwassergefahr bei einem HQ 100 aus dem Uthwerdumer Vorfluter wird durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere durch die Profilaufweitung des Uthwerdumer Vorfluters am Klinikgelände, zusätzliche Rückhalteräume auf dem Klinikgelände und die gedrosselte Ableitung des RRB-Notüberlaufs vom Klinikgelände ausschließlich nach Süden, begegnet. Durchgeführte Simulationen für ein hundertjährliches Ereignis mit Dauerregen (ca. 48 h) und kurzzeitigem, lokalem Starkregen (60 min) zeigte, dass die Hauptgewässer vereinzelt an Tiefpunkten ausufern können. Es wurden Wassertiefen von 0,7 m im Geländebereich (landwirtschaftliche Flächen an den Gewässern) und 1,5 m im Gewässerbereich ermittelt.

V. b) 2. f. Schutzgut Klima und Luft

Im Landkreis Aurich spielen klimatische Raumfunktionen aufgrund des stark maritim geprägten Klimas nur eine untergeordnete Rolle. Während der Bauzeit ist temporär mit Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen. Diese Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Luft‘ sind als geringfügig einzustufen.

Durch die Bauarbeiten und den Baustellenbetrieb entstehen Treibhausgasemissionen, die sich nicht genauer abschätzen lassen, durch den relativ kurzen Bauzeitraum aber vergleichsweise gering ausfallen dürften. Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen gehen nicht über die bereits im Ist-Zustand (z. B. bei der Unterhaltung der Gräben) entstehenden Emissionen hinaus.

Die im Plangebiet vorhandenen Anmoor- und Niedermoorbildungen zählen zu den kohlenstoffreichen Böden, die grundsätzlich einen Einfluss auf das globale Klima haben. Der in kohlenstoffreichen Böden gespeicherte Kohlenstoff ist der Atmosphäre entzogen worden. Eine Freisetzung lässt den Gehalt der Luft an Kohlendioxid, dem häufigsten Treibhausgas, ansteigen. Zur Anlage der neuen Gewässer im Plangebiet ist es unvermeidbar, in gewissem Umfang auch Torfe (insgesamt ca. 200 m³) und Torfmudden (ca. 380 m³) auszuheben. Da diese Böden nicht wieder eingebaut werden, ist mit deren Mineralisierung und daraus resultierenden Treibhausgasemissionen zu rechnen.



Die entsprechenden Böden sind allerdings nicht flächendeckend und die Torflagen in meist geringer Mächtigkeit verbreitet. Eine Vermeidung ist nicht möglich ohne den Zweck des Vorhabens aufzugeben. Eine Kompensation für diese Boden- und Klimafunktionsverluste ist von den Vorhabenträgern nicht speziell vorgesehen. Durch Gehölzpflanzungen auf dem Gelände des ZKG wird gegenüber der bisherigen ackerbaulichen Nutzung allerdings eine erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden erwartet.

V. b) 2. g. Schutzgut Landschaft

Die Landschaft des Plangebietes stellt sich als landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft aus Acker- und Grünlandstandorten dar, die von Gräben durchzogen und mit einzelnen Gehölzen bestanden ist. Des Weiteren sind vereinzelt Stillgewässer im Umfeld vorhanden. Ein sichtbares Strukturelement bildet die Eichenallee entlang der Forlitzer Straße. Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild durch die nahe gelegene und stark befahrene Bundesstraße.

Insgesamt weist das Landschaftsbild im Vorhabengebiet eine geringe Strukturvielfalt und eine geringe Bedeutung auf. Südwestlich grenzt das Landschafts- und Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ an. In dessen Randbereich wird ein Austausch von Rohrdurchlässen vorgenommen. Alle Durchlässe werden im Rahmen des Vorhabens mit gleicher oder größerer Nennweite als im Bestand eingebaut.

Durch die Umgestaltung, Neuherstellung und Verfüllung von Gewässern entstehen Veränderungen in der Landschaft. Diese sind durch die eingetieftete Lage von Gewässern im Gelände oft erst im Nahbereich sichtbar. Auch nach Abschluss des Gewässerausbaus stellt sich die Landschaft als eine von Gräben durchzogene Feldflur dar. Es werden keine weithin sichtbaren oder dauerhaft auffälligen Veränderungen des Landschaftsbildes vorgenommen. An zwei Standorten werden etwas erhöht gelegene Pflanzflächen angeordnet: im Nordwesten des Plangebietes vor dem Siedlungsrand der Uthwerdumer Straße sowie im äußersten Südosten des ZKG-Plangebietes an der Bundesstraße. Diese bepflanzten Flächen werden sich vor der Kulisse der angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie des vorhandenen Baumbestands in das Landschaftsbild einfügen.

Insgesamt entstehen nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auswirkungen auf die umliegenden Landschaftsschutzgebiete durch die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen werden ausgeschlossen, weil diese lokal eng begrenzt sind und nicht auf die Entfernung wirken.

V. b) 2. h. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ bezeichnet zum einen Objekte von kultureller Bedeutung (z. B. historische Gebäude, Denkmäler, Grundflächen oder Kulturlandschaften) und zum anderen alle körperlichen Gegenstände im Sinne des § 90 BGB. An Auswirkungen eines Vorhabens auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind vor allem deren Zerstörung und Beschädigung sowie die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes zu nennen.

Das Plangebiet wird nicht von Baudenkmalern, archäologischen Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern geprägt. Die nördlich der Bundesstraße auftretenden Plaggensch-Böden sind in geringem Umfang in einer schutzwürdigen Ausprägung vorhanden.



Archäologische Artefakte wurden dort nicht vorgefunden. Die Ostfriesische Landschaft weist darauf hin, dass bei Bau- oder Erdarbeiten festgestellte archäologische Kulturdenkmale (Boden- oder Baudenkmale) unverzüglich zu melden sind.

Als sonstige Sachgüter sind im Plangebiet landwirtschaftliche Nutzflächen und Anlagen, das Entwässerungsnetz, Verkehrsinfrastruktur (B 72, K 113, K 115, Bahnlinie), Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie angrenzend an das Plangebiet Wohnhäuser und landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden.

Von der geplanten Grundwasserhaltung betroffene Gebäude und Verkehrsinfrastruktur werden beweisgesichert. Dies wird auch von der Unteren Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme gefordert.

Eine Erdgas-Hochdruckleitung der EWE Netz GmbH quert das Plangebiet im Westen von Nord nach Süd. Die EWE Netz GmbH weist darauf hin, dass Leitungen und Anlagen in ihren Trassen und Standorten grundsätzlich zu erhalten sind und weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Die Umlegung des Uthwerdumer Vorfluters erfordert eine Dükerung der Erdgasleitung. Diese ist nach Darstellung im Erörterungstermin bereits zwischen den Beteiligten abgestimmt. Temporäre und dauerhafte Bodenaufträge, Gewässerherstellungen und -verfüllungen sowie Anpflanzungen sind nach den Unterlagen im Umfeld der Gasleitung geplant, ein Sicherheitsabstand von 4 m zur Erdgasleitung wird gewahrt.

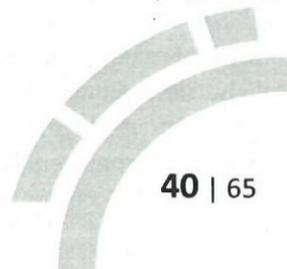
Der OOWV weist darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebietes sowie angrenzend Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV befinden. Leitungen dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Auch die Schutzstreifen je 2,50 m links und rechts parallel zur Leitung dürfen weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden. Nach den Planunterlagen (Plan 3.1.1) liegt im Südwesten des Plangebiets ein Bodenauftrag (Hügel) mit einer Ecke auf der geplanten Trinkwasserleitung, auch Bepflanzung ist dort vorgesehen (Plan 3.3.3). Nach Darstellung des Planers der Vorhabenträger im Erörterungstermin wurde die Trinkwasserleitung bereits verlegt und wird berücksichtigt. Die Vorgaben des OOWV werden beachtet und Abstimmungen erfolgen.

Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet werden gesichert und bei Bedarf verlegt.

Die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH fordert bei der Planung und Ausführung des Durchlasses D8 Südableitung (DN 800) die Berücksichtigung technischer und statischer Anforderungen für die Gleisanlagen. Dies wird von der Vorhabenträgerin ZKG zugesichert, eine Beweissicherung ist vorgesehen.

Die NLStBV weist darauf hin, dass die Bundesstraße durch die Baumaßnahmen bei der Erstellung des Durchlasses sowie die ordnungsgemäße Entwässerung der Bundesstraße durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies haben die Vorhabenträger zugesichert und im Erörterungstermin ausgeführt, dass die Planung in allen Berührungspunkten mit der NLStBV umfassend und einvernehmlich abgestimmt ist.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems weist darauf hin, dass einige landwirtschaftliche Flächen am Meedekanal, die Teil des Flurbereinigungsverfahrens Großes Meer sind, vom Vorhaben betroffen sein können.



Sofern keine Verschlechterung der Entwässerungsverhältnisse für das Gebiet der Flurbereinigung eintritt, werden keine Bedenken erhoben. Im Fachgutachten ist bei HQ 100 Starkregenereignissen ein etwas erhöhter Wasserstand im Oberlauf des Meedekanals dargestellt. Es wurde jedoch eine höhere Überleitung aus dem nördlichen Bereich modelliert als aktuell geplant. Nach Darstellung im Erörterungstermin sind nach jetziger Planung auch im Hochwasserfall keine wesentlich höheren Wasserstände im Meedekanal zu erwarten und daher ist keine Verschlechterung gegeben.

Der Landschafts- und Kulturbauverband Aurich weist darauf hin, dass im Plangebiet Verbandsanlagen (Felddrainagen) betroffen sind. Die Entwässerungsfunktion für angrenzende Flächen muss gewahrt bleiben. Veränderungen von Drainagen sind nach den Planungen vorgesehen. Die Vorhabenträger sorgen für den ordnungsgemäßen Wiederanschluss gekappter Drainagen und stellen die Entwässerungsfunktion umliegender Flächen sicher.

V. b) 2. i. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die oben genannten Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zueinander. Veränderungen, die ein Schutzgut betreffen, können sich auf andere auswirken.

Soweit erkennbar, wurden sie bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Wirkungen, die über die allgemein bekannten ökosystemaren und nutzungsbedingten Wechselbeziehungen hinausgehen und mittelbar nachteilige Auswirkungen oder Verlagerungen von Auswirkungen von einem Schutzgut auf eine anderes verursachen, sind nicht zu erkennen.

Insgesamt werden die durch das Verfahren zu erwartenden Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter von Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Vorgaben zur Eingriffsregelung §§ 13 - 15 BNatSchG minimiert, ausgeglichen oder ersetzt. Dabei wird durch die Kompensation, die auf ein Schutzgut wirkt, durch die bestehenden Wechselwirkungen auch ein Nutzen für andere Schutzgüter hervorgerufen.

V. b) 3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundlage für die nachfolgende begründete Bewertung ist die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG unter Ziffer V. b) 2. Die dort herausgearbeiteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in der Bewertung anhand der Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich verbindlicher Umweltstandards beurteilt. Sind hier keine Bewertungskriterien enthalten, ist eine Bewertung nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode.

Entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu bewerten.



Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter erfolgte unter Ziffer V. b) 2. (Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen).

Bei der folgenden begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen wird hierauf Bezug genommen:

V. b) 3. a. Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der UVS haben die Vorhabenträger dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Im Einzelnen werden hierzu folgenden Teilschutzgüter betrachtet:

V. b) 3. a. (1) Wohnen

Durch die Verlegung des Uthwerdumer Vorfluters und die Verfüllung und Umgestaltung der Gräben wird das Wasserregime im Plangebiet verändert. Die Hochwasserunschädlichkeit für Ober- und Unterlieger wurde in der Wasserwirtschaftlichen Untersuchung (Hydrotec 2023) nachgewiesen.

Für Gebäude im Auswirkungsbereich von bauzeitlichen Grundwasserhaltungen sind Beweissicherungen vorgesehen. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

V. b) 3. a. (2) Schallimmissionen

Während der Umsetzung der Maßnahmen ist baubedingt mit Lärmemissionen durch Schlepper, Dumper und Bagger zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingte Emissionen treten nicht auf. Die Baumaßnahmen werden zeitlich begrenzt innerhalb des Plangebiets umgesetzt. Große Teile der Baumaßnahmen finden nicht im unmittelbaren Nahbereich der Wohnbebauung statt.

Eine Vorbelastung des Wohnumfeldes ist durch die nahe gelegene Bundesstraße und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen gegeben. Die zusätzlichen temporären baustellenüblichen Lärmauswirkungen des Vorhabens auf die Anwohner sind insgesamt als geringfügig und damit nicht erheblich einzustufen.

V. b) 3. a. (3) Staub

Es sind nur geringfügige Belastungen der Anwohner durch Staub im Rahmen der Bauarbeiten zu erwarten. Anlage-, und betriebsbedingte Emissionen treten nicht auf. Die Bauarbeiten finden überwiegend nicht im Nahbereich der Wohnhäuser statt.

Die baubedingten Emissionen treten nur temporär auf, der Boden wird erdfeucht verarbeitet, so dass keine erheblichen Belästigungen durch Staub zu erwarten sind.

V. b) 3. b. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es treten bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren auf. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.



V. b) 3. b. (1) Tiere

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG in Bezug auf die unter V. b) 2. b. (1) der zusammenfassenden Darstellung gem. § 24 UVPG genannten Arten sind, wie in Kapitel 8.2.1 des UVP-Berichtes zur Gewässerverlegung – Neubau ZKG / K 115n dargelegt, die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

Um den Eintritt des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung für die Arbeiten zur Verlegung der Gewässer zu beachten. Die Baumaßnahme darf nur außerhalb der regelmäßigen Brutzeit von Brutvögeln, insbesondere Offenlandbrütern, das heißt im Zeitraum 01.08. bis 28./29.02. durchgeführt werden (Maßnahme V 1). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bezüglich spät brütender Arten zu vermeiden, wird das Baufeld vor Beginn der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung überprüft (Maßnahme V 9). Ist eine Durchführung im genannten Zeitraum aus zwingenden Gründen nicht möglich, ist durch eine ökologische Baubegleitung mittels Kontrolle und Festlegen von Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird (Maßnahme V 9). Sollte das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht verhindert werden können, ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen und die Arbeiten sind bis zur Ausnahmegenehmigungserteilung zu pausieren. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Flurstück 73/6, Flur 5, Gemarkung Uthwerdum, da durch den unmittelbaren Siedlungszusammenhang keine Beeinträchtigungen von Bodenbrütern eintreten. Notwendige Gehölzentnahmen sind im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar vorzunehmen, um eine erhebliche Beeinträchtigung von gehölzwohnenden Arten auszuschließen (Maßnahme V 5).

Für die meisten Brutvögel des betrachteten Gebiets stehen in der Umgebung weiterhin vergleichbare Strukturen und damit auch Brutplätze zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion ggf. vom Eingriff betroffener Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (u. a. Blaukehlchen). Störungen von Brutvögeln sind aufgrund ausreichender Entfernung zum Plangebiet nicht zu erwarten (u. a. Mäusebussard) oder werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V 1) ebenfalls vermieden.

Die artenschutzrechtliche Bewertung des Gewässerausbauvorhabens geht im bisherigen Verfahren davon aus, dass das Plangebiet nach Fertigstellung des neuen Gewässersystems – ebenso wie heute – aus landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) sowie aus Gewässern bestehen wird.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen durch Beeinträchtigung der Brutplätze von Vogelarten der offenen Feldflur (vor allem Kiebitz) ist bisher geplant, das Baufeld im Anschluss an die Gewässerausbauten vor Beginn der folgenden Brutsaison als landwirtschaftliche Flächen für Wiesenvögel wiederherzurichten (Maßnahme V 2), sodass die Brutplätze der Offenlandbrüter in mindestens gleicher Größe und Qualität weiterhin zur Verfügung stehen. Damit werden Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Es bestehen jedoch Überlegungen einen zum Gewässerausbau parallelen oder direkt folgenden Beginn der Bauarbeiten für das Zentralklinikum im Plangebiet im Jahr 2024 zu realisieren. Eine Rekultivierung und Erhalt der Brutplätze der Offenlandbrüter wäre dann nicht mehr möglich.



Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist im Zuge der Bauleitplanung für das ZKG und die Kreisstraße vorgesehen, außerhalb des Plangebiets Flächen in ca. 5 km Entfernung (Engerhafer Meeden) herzurichten und für die Vogelarten der offenen Feldflur, insbesondere Kiebitz, Rotschenkel und Feldlerche, so zu attraktivieren, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Ein hierfür erforderliches wasserrechtliches Genehmigungsverfahren wurde 2023 durchgeführt, die Genehmigung unter dem Aktenzeichen IV/673013/6-SBL-CEF-Maßnahmen am 16.06.2023 erteilt und die Bauarbeiten begannen im Sommer 2023. Sollte eine Inanspruchnahme des Baufeldes zeitnah zur Umsetzung des Gewässerausbaus erfolgen, kann nur dann von keiner Erheblichkeit der Auswirkungen bzw. keinem Verstoß gegen den Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden, wenn die Funktionalität der CEF-Maßnahme rechtzeitig vor Beginn des Gewässerausbaus bzw. der davon betroffenen Brutsaison gegeben ist. Das heißt, für die erforderliche Revieranzahl insbesondere der Kiebitze müssen die Flächen in den Engerhafer Meeden durch die vorgesehenen winterlichen und frühjährlichen Wasserhaltungs- und Überstaumaßnahmen und anschließende Bewirtschaftung so attraktiv vorliegen, dass eine entsprechend hohe Besiedlungsdichte erreicht werden kann. Durch eine Vorgabe im Planfeststellungsbeschluss ist dies zu sichern. Andernfalls sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sowie ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen, wenn nicht gemäß Maßnahme V 2 verfahren werden sollte. (Hinweis: erledigt durch Auflage II. d) 3.)

Da das betroffene Gebiet für Rastvögel im Vergleich mit umliegenden Bereichen von untergeordneter Bedeutung ist, hat die Inanspruchnahme des Plangebiets keine erheblichen Auswirkungen auf Rastvögel.

Die durch das Vorhaben betroffenen Gewässer im Plangebiet sind für die vorkommenden Fledermausarten ebenfalls von untergeordneter Bedeutung und allenfalls ein Teil des Nahrungshabitats. Durch die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen entstehen nur geringfügige und temporäre Auswirkungen auf die Fledermausfauna, bis die neu hergestellten Gewässer einen dem Ist-Zustand vergleichbaren Zustand wieder erreichen.

Für Libellen stellt das Plangebiet aufgrund der Beeinträchtigungen der Lebensräume durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, tiefgründige Entwässerung und regelmäßige Gewässerunterhaltung eine geringe bis mittlere Bedeutung dar. Nach Durchführung des Vorhabens und Entwicklung der neuen Gewässer ist mit ähnlichen oder leicht verbesserten Lebensraumbedingungen für Libellen zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Libellenfauna sind daher nicht zu erwarten.

Wenn der Uthwerdumer Vorfluter und der Uthwerdumer Äckerschloot verlegt werden, erfolgt eine räumliche Verlagerung des Lebensraums der Fischarten, insbesondere Zwergstichling und Schlammpeitzger sowie von Amphibienarten. Es besteht die Gefahr, dass Individuen dieser Arten in dem alten Gewässerbett, welches anschließend verfüllt wird, zu Tode kommen. Um diesen Eingriff zu minimieren, werden der Uthwerdumer Vorfluter (alt) und der Uthwerdumer Äckerschloot (alt) abgefischt bzw. abgesucht, bevor das Wasser abgelassen bzw. abgepumpt wird. Die hierbei festgestellten Individuen werden in den neuen Gewässerlauf umgesetzt. Eine weitere Kontrolle bzw. Umsetzung findet nach dem Ablassen des Gewässers und vor seiner Verfüllung statt (Maßnahme V 3).



Die eingesetzte Pumpe soll einen geeigneten Ansaugschutz für Fische umfassen. Das Maßnahmenblatt V 3 des LBP sah die Umsiedlung von Fischen und ggf. weiteren Tierarten aus den zu verfüllenden Gräben in den neuen Gewässerverlauf vor. Eine weitere Kontrolle bzw. Umsetzung findet nach dem Ablassen des Gewässers und vor seiner Verfüllung statt (Maßnahme V 3).

Sowohl die Untere Naturschutzbehörde als auch das LAVES weisen darauf hin, dass ein Umsetzen von Fischen und anderen Organismen in die neu hergestellten Gewässer aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend ist. Die neuen Gewässer bilden zum Zeitpunkt der Umsiedlung keinen hinreichenden Lebensraum für Fische und ggf. andere Tierarten auch wenn mittelfristig davon auszugehen ist, dass die neu hergestellten Gewässer einen attraktiven Lebensraum für diverse Arten- und Lebensgemeinschaften bilden werden. Die Umsiedlung hat daher in umliegende, gleichwertige Gewässer zu erfolgen.

Mit diesen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Fisch- und Amphibienpopulationen trotz möglicher nicht zu vermeidender, einzelner Individualverluste nicht zu rechnen. Die Vorhabenträger haben das Maßnahmenblatt V 3 und die Maßnahmenbeschreibung dahingehend angepasst. Es sind mehrere Befischungsdurchgänge mit 1 Stunde Pause und das Umsetzen der Tiere in bestehende umliegende, gleichwertige Gewässer vorgesehen.

Das LAVES sieht die geplanten „naturschutzfachlichen Aufweitungen“ der neuen Gewässerverläufe sowie die geplanten Sohlvertiefungen als „Rückzugsraum für Fische unmittelbar nach der Baumaßnahme“ kritisch, da im Sommer eine erhöhte Erwärmung und Verdunstung die Lebensraumbedingungen für Fische verschlechtern und durch ein erhöhtes Makrophytenwachstum der Unterhaltungsaufwand steigen könnte.

Die Aufweitungen der Gewässer (breitere Sohle, flachere Böschungen) wird jedoch aus Gründen der Überflutungssicherheit und des allgemeinen Naturschutzes umgesetzt, eine mit den aktuellen Profilen vergleichbare Modellierung der neuen Gewässer ist nicht vorgesehen.

Eine dauerhafte Verringerung der Habitatqualität für Fische und andere Tiere ist unwahrscheinlich, da für die neuen Gewässer zukünftig keine wesentliche Änderung der Habitateigenschaften zu erwarten ist, der Wasserstand nach wie vor durch die Schöpfwerke und Siele künstlich geregelt ist und eine im Sommer hohe Erwärmung auch in den Bestandsgewässern mit Schlammpeitzervorkommen auftritt, was die Art aufgrund ihrer ökologischen Anpassungen tolerieren kann.

Auch an der Unterhaltung wird sich voraussichtlich nichts ändern. Mit einer Wiederbesiedlung der neu hergestellten Gewässer kann daher gerechnet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die Entwässerungsgräben des Vorhabenbereichs sind insgesamt als nicht besonders bedeutsam bezüglich des Makrozoobenthos einzustufen. Nach Durchführung des Vorhabens und Entwicklung der neuen Gewässer ist mit ähnlichen oder leicht verbesserten Lebensraumbedingungen für das Makrozoobenthos zu rechnen.

Sonstige seltene oder gefährdete Arten weiterer Artengruppen können für das Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender besonders wertvoller landschaftlicher Strukturen und der flächendeckend intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.



In der Gesamtbetrachtung verbleiben bei Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und ggf. der CEF-Maßnahme in den Engerhafer Meeden keine relevanten Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, die Anforderungen der §§ 13 - 15, 39 und 44 BNatSchG werden eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden.

V. b) 3. b. (2) Pflanzen

Zur Vermeidung von Verlusten gefährdeter sowie besonders geschützte Pflanzenarten wie Wasserstern und Sumpf-Schwertlilie sind diese im Zuge der Bauarbeiten in die neuen Gewässerläufe zu verpflanzen (Maßnahme V 4). Hierfür findet vor der Verfüllung der Gewässer eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 9) statt. Der Verlust von Biotoptypen mit mittlerer bis hoher Lebensraumfunktion (Wertstufen III-IV) wird durch die Anlage neuer Gewässer mit flacheren Böschungen, breiterer Sohle und Gewässerrandstreifen (Maßnahme A 1) sowie die Anlage eines Wiesentümpels (Maßnahme A 3) ausgeglichen. Der Verlust von Gehölzen wird durch ein mit den Bedürfnissen der Wiesenvögel vereinbaram Bepflanzungskonzept kompensiert. Gehölzbestände, die nicht entnommen werden müssen, werden entsprechend der DIN 18920 und der RAS-LP 4 geschützt (Maßnahme V 5). Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 9) kontrolliert.

In der Gesamtbetrachtung verbleiben bei Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, die Anforderungen der §§ 13 - 15, 39 und 44 BNatSchG werden eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden.

V. b) 3. b. (3) Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum wird unter Einhaltung der in den Kapiteln V. b) 2. b. (1) und (2) dieses Dokuments genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

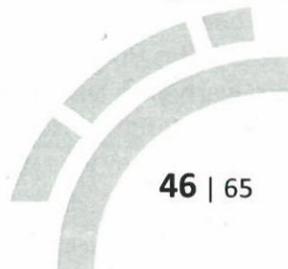
V. b) 3. c. Schutzgut Fläche

Durch das Ausbleiben von größeren Flächenversiegelungen im Zuge des Gewässerausbaus (max. ca. 50 m², die kompensiert werden) kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche.

V. b) 3. d. Schutzgut Boden

Die im Plangebiet unter der Oberboden-Deckschicht bzw. lokal angetroffener Auffüllung anstehenden Bodenverhältnisse können als eine Schichtabfolge von Schwemmsand und Schwemmlehm über Geschiebelehm, Geschiebemergel und Schmelzwassersand beschrieben werden.

Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass der anstehende Baugrund überwiegend stark witterungsempfindlich ist. Der Zutritt von Oberflächenwasser und dynamische Belastungen führen zu Aufweichungen. Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens (Maßnahme V 6) sind vorgesehen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG entsprechend umzusetzen.



Die Böden im Plangebiet erfüllen nach BBodSchG natürliche Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), Nutzungsfunktionen als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG) und Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG).

Durch den Gewässerausbau werden Böden insgesamt nicht flächenhaft in Anspruch genommen, sondern jeweils in dem betreffenden Streifen, welcher das neu profilierte Grabenprofil aufnehmen wird bzw. in dem die bestehenden Gewässer verfüllt werden. In den neu angelegten Gewässern wird im Bereich der Böschungen und der Gewässersohle wieder eine natürliche Bodenentwicklung stattfinden. Die verfüllten Grabenabschnitte sollen nach der im bisherigen Verfahren verfolgten Planung zunächst weiter landwirtschaftlich genutzt werden, so dass sich auch hier die Bodenentwicklung fortsetzt. Für diesen Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen nur zu einem temporären Verlust der Nutzungsfunktionen führen.

Südlich der Bundesstraße ist im NIBIS-Kartenserver rund um den Meedekanal mittlerer Podsol-Gley mit sulfatsaurer Kleimarsch-Auflage dargestellt. In bisherigen Beprobungen bis in max. 1,65 m Tiefe (zuletzt Geo-Data 21.09.2023) fanden sich keine Hinweise auf sulfatsaure Böden. Ihr Vorkommen kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Als Absicherung sind in Verdachtsbereichen eine Bodenansprache im Gelände und ggf. weitere Analysen und Sicherungsmaßnahmen (Maßnahmen V 7 und V 9) vorgesehen. Auch im Rahmen der Grundwasserhaltung in diesem Bereich sind entsprechend Vorsorgemaßnahmen zu treffen (siehe Kapitel V. b) 2. e (2) Grundwasser). Diese Maßnahmen sind zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen nach § 1 BBodSchG entsprechend umzusetzen.

Eine flächenhafte Verbreitung besonders schutzwürdiger Böden liegt im Plangebiet nicht vor. Die erhöhte Mächtigkeit des Eschhorizonts, die in einigen Bereichen des Plangebietes vorhanden ist, wird jedoch vom LBEG als zentrales Kriterium für deren Schutzwürdigkeit gewertet.

Ein Ausgleich ist bei Eingriffen in diese schutzwürdigen Böden nicht möglich, da die Funktion als Archiv der Kultur- oder Naturgeschichte nicht wiederherstellbar ist. Eine Sicherung schutzwürdiger Böden an anderer Stelle führt zumindest zum dauerhaften Erhalt vergleichbarer Strukturen. Dies wurde vom LBEG angeregt. Im Erörterungstermin wurde von Seiten der Vorhabenträger dargelegt, dass entlang des neuen Uthwerdumer Vorfluters beidseitig 10 m breite, extensiv gepflegte Unterhaltungsstreifen mit Dauervegetation angelegt werden. Sie unterliegen der Satzung des Ersten Entwässerungsverbandes Emden. Die Bodenfunktionen, einschließlich der Archivfunktion, bleiben auf diesen Flächen damit langfristig erhalten. Somit werden schutzwürdige Böden in vergleichbarer Ausprägung im Landschaftsraum dauerhaft gesichert.

Nach den Untersuchungen von GEO-data (05.12.2022) kommen in den tiefer liegenden Bereichen im Plangebiet zudem Anmoor- und Niedermoorbildungen mit meist geringer Mächtigkeit vor, die im NIBIS-Kartenserver nicht erfasst sind. Die meist überdeckten Anmoor- und Niedermoorböden haben als kohlenstoffreiche Böden eine Bedeutung für den Klimaschutz. Kohlenstoffreiche Böden sind sowohl eine Senke für Kohlenstoff als auch eine Quelle für Treibhausgasimmissionen und haben damit auch einen Einfluss auf das globale Klima.

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens (LROP) enthält unter 3.1.1 06 den Grundsatz: „Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden“.



Soweit im Rahmen des Vorhabens möglich, werden die Moorböden nicht ausgehoben. Zur Anlage der neuen Gewässer ist es allerdings unvermeidbar, in gewissem Umfang auch Torfe (insgesamt ca. 200 m³) und Torfmudden (ca. 380 m³) zu entnehmen. Dem Grundsatz des LROP, dass Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden sollen, kann bei den Gewässerherstellungen in den Bereichen mit kohlenstoffreichen Böden somit nicht vollständig entsprochen werden. Ein Ausgleich für die Boden- und Klimafunktionsverluste des Schutzgutes Boden als Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 - 15 BNatSchG ist von den Vorhabenträgern nicht vorgesehen. Durch Gehölzpflanzungen auf dem Gelände des ZKG wird gegenüber der bisherigen ackerbaulichen Nutzung allerdings eine erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden erwartet.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Verunreinigungen von Boden und Wasser während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich und vorgesehen (Maßnahme V 8). Im Zuge der Bauarbeiten durch Baumaschinen beanspruchte Flächen sind in geeigneter Weise (u. a. durch Lockerung) wiederherzustellen und dauerhafte Bodenverdichtungen sowie -funktionsverluste zu vermeiden (Maßnahmenblätter V 6, V 7, V 10 und V 11).

Zudem sind Schutzmaßnahmen bei Lagerung und Verwertung von Boden geplant (Maßnahme V 6). Außerdem erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine entsprechend fachkundige Person (Maßnahme V 9). Im Bereich der neu anzulegenden Durchlässe und des Drosselbauwerkes sind im Umfang von ca. 50 m² Befestigungen zum Schutz vor Erosionsschäden vorzunehmen, die durch die naturnahe Ausgestaltung der neuen Gewässerböschungen (Maßnahme A 1), die Anlage eines Wiesentümpels (Maßnahme A 3) und die Pflanzung von 38 Solitärgehölzen (Maßnahme A 2) ausgeglichen wird. Entsprechende Schutzmaßnahmen ebenso wie die angestrebte konsequente Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Beachtung verschiedener DIN-Normen hierzu, wurden von der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich und dem LBEG gefordert.

Nach § 1 BBodSchG sind die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG sind zur Erfüllung der Vorsorgepflicht Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen dienen der Erfüllung der Vorsorgepflicht und sind für diesen Zweck geeignet. Die von der Unteren Bodenschutzbehörde und vom LBEG geforderte Anwendung neben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ auch der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ wurde von den Vorhabenträgern zugesagt und im Maßnahmenblatt V 6 ergänzt.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben für den Teil der Böden, in die nicht durch Herstellung oder Verfüllung von Gewässern direkt eingegriffen wird, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Für die bei der Herstellung der neuen Gewässer in Anspruch genommenen schutzwürdigen Böden liegt trotz der fehlenden Wiederherstellbarkeit der Bodenfunktionen mit der Sicherung vergleichbarer Böden im Nahbereich innerhalb der Räumstreifen eine Art Ausgleich vor.



Der durch den Ausbau kohlenstoffreicher Böden entstehende Funktionsverlust der Klimafunktionen (insbesondere Speicherung von Treibhausgasemissionen) des Bodens ist im Rahmen des Vorhabens unvermeidlich und wird nicht vollständig ausgeglichen. Die Inanspruchnahme dieser Böden findet insgesamt jedoch in einem relativ geringen Umfang statt.

V. b) 3. e. Schutzgut Wasser

Die Ausführungen zum Schutzgut „Wasser“ können in die Themen „Oberflächengewässer“, „Grundwasser“ und „Entwässerung / Hochwasserschutz“ unterteilt werden.

V. b) 3. e. (1) Oberflächengewässer

Vorhabenbedingte Wirkungen entstehen baubedingt durch die Umgestaltung, Verfüllung und Verlegung von Teilabschnitten der Hauptgewässer und auch kleinere Gräben im Einzugsgebiet des Uthwerdumer Vorfluters und des Meedekanals mit Verlust von Fauna und Flora und der Zerstörung von aquatischem Lebensraum sowie durch die Einleitung von Wasser aus mehreren im Zuge der Bauarbeiten notwendigen Grundwasserhaltungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch die dauerhafte Umstrukturierung des Gewässernetzes und die Einleitungen aus der Straßenentwässerung (K 115n) in die Gewässer.

Die Verfüllung von Gewässern (Gräben) auf einer Länge von insgesamt 4.599 m (ca. 17.298 m² Gewässerprofil, gemessen zwischen den beiden Böschungsoberkanten) wird als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser (Oberflächengewässer) gewertet.

Es handelt sich hierbei auf einer Länge von 1.597 m (7.642 m²) um Gewässer II. Ordnung (Uthwerdumer Vorfluter, Uthwerdumer Äckerschloot und Meedekanal) sowie auf einer Länge von 3.002 m (9.656 m²) um zeitweise trockenfallende Gewässer III. Ordnung.

Der Verlust der Gräben wird im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung durch Kompensationsmaßnahmen und Aufwertungen überwiegend an den neu herzustellenden Gewässern mit flacheren Böschungen, breiterer Sohle und Gewässerrandstreifen in Form der Ausgleichsmaßnahme A 1 ausgeglichen.

Durch die Änderung der Gewässerläufe wird auch die Entwässerungssituation leicht verbessert, so dass der Uthwerdumer Vorfluter durch eine partielle Ableitung von Oberflächenwasser über den Meedekanal entlastet wird.

Durch die Umlegung des Uthwerdumer Vorfluters wird im Norden des Plangebiets der bestehende Grenzgraben direkt an den neuen Uthwerdumer Vorfluter angeschlossen. Von diesem Graben beeinflusst sind auch zwei nördlich liegende Stillgewässer, die als geschützte Biotope einzustufen sind.

Da die Höhenlage und Entwässerungsleistung des vorhandenen Grabens unverändert bleiben soll, wird keine wesentliche Veränderung der Entwässerungssituation nördlich des Plangebiets erwartet.



Die Umstrukturierung der Entwässerung im Plangebiet mit der Notentlastung des künftigen Regenrückhaltebeckens des ZKG nach Süden in den Meedekanal, die Vergrößerung des Unterschöpfwerksgebiets Victorburer Meede durch die permanente Entwässerung der Flächen eines Reiterhofs ebenfalls in den Meedekanal, der Anpassung der neu herzustellenden Gewässer im Profil sowie einiger vorhandener Gewässer im Profil und z. T. im Gefälle und der Fließrichtung kann unter der Voraussetzung, dass dauerhaft ein dem bisherigen entsprechender Wasserstand in den Gewässern gewährleistet ist, als keine Verschlechterung der Gewässermorphologie, -hydrologie oder -ökologie angesehen werden.

Der Wasserspiegel liegt bei einem HQ 100 zukünftig aufgrund der Verringerung des Gesamtabflusses in dem nach Norden verlegten Abschnitt des Uthwerdumer Vorfluters um einige Zentimeter niedriger als im Ist-Zustand. Der Mittel- und Niedrigwasserstand des Uthwerdumer Vorfluters sollte sich durch die Maßnahmen nicht verändern, da diese maßgeblich durch die hohen Grundwasserstände und die gesteuerte Entwässerung beeinflusst sind (Hydrotec 2023).

In mehreren Bereichen werden neue Verrohrungen angelegt und vorhandene vergrößert oder beseitigt. Es werden Durchlässe mit mindestens gleicher, häufig jedoch größerer Nennweite als im Bestand eingebaut und diese in die Sohle des Gewässers eingebunden. Die Durchgängigkeit der betroffenen Gewässer verschlechtert sich dadurch nicht, stellenweise wird sie verbessert.

Gegen baubedingte Schadstoffeinträge wird durch entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von Kraft- und Schmierstoffen (Maßnahme V 8) vorgesorgt. Die Maßnahmen werden durch eine naturschutzfachliche und bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V 9) kontrolliert. Eine Freilegung sulfatsaurer Böden erfolgt nach den aktuellen Bodenuntersuchungen nicht. Sollten wider Erwarten dennoch sulfatsaure Böden angetroffen werden, greifen die entsprechenden Maßnahmen des Maßnahmenblatts V 7.

Im Zuge der Grundwasserhaltung für den Einbau eines Drosselbauwerks, mehrerer Rahmendurchlässe und den Bau des neuen Uthwerdumer Vorfluters soll das geförderte Grundwasser in die Oberflächengewässer (Uthwerdumer Vorfluter und Uthwerdumer Äckerschloot) eingeleitet werden. Die neuesten Analyseergebnisse des Grundwassers (GEO-data 12.04.2023) zeigten keine Auffälligkeiten, Grenzwertüberschreitungen oder für die Einleitung in Oberflächengewässer problematische Werte. Grundwasseranalysen während der Grundwasserhaltung sind jeweils am Anfang und zur Mitte der Wasserhaltung vorgesehen (Maßnahmenblatt V 12). Erfahrungen bei anderen Projekten wie Kabeltrassen haben jedoch gezeigt, dass die Analysewerte sich innerhalb eines Entnahmezeitraumes auch relativ kurzfristig verändern können.

Um Einleitungen von Wasser mit ggf. schädlichen Werten für Oberflächengewässer oder das Grundwasser über einen längeren Zeitraum zu vermeiden, sollten Wasseranalysen zumindest für Stoffe mit relativ schnell veränderlichen Werten wie Gesamtstickstoff, Ammonium oder Eisen wöchentlich durchgeführt werden.

Auch sollte, zumindest für die Grundwasserhaltungen in dem Bereich, in dem sulfatsaure Böden auftreten könnten, eine wöchentliche Beprobung des pH-Wertes und weitere Maßnahmen bei Hinweisen auf Versauerungserscheinungen vorgesehen werden.



Die abgeleitete Wassermenge kann nach den durchgeführten hydraulischen Berechnungen ohne Probleme von den Gräben abgeführt werden. Eine regelmäßige Beprobung und Dokumentation der Unschädlichkeit im Rahmen der Grundwasserentnahme, sowie eine Einleitung des Wassers in die vorgesehenen Vorfluter nur dann, wenn die Analysewerte des einzuleitenden Wassers gewässerverträgliche Werte nicht überschreiten, wird auch von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises und dem Gewässerkundlichen Landesdienst des NLWKN gefordert. Bei Überschreitungen sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen. Eine entsprechende Vorgabe sollte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. (Hinweis: erledigt durch Auflage II. b. 9. bis 11.)

Der betriebsbedingte Abfluss von Straßenoberflächenwasser ist generell mit Schadstoffen aus u. a. Fahrbahn- und Reifenabrieb, Tropfverlusten von Kraftstoffen etc. und Fahrzeugabgasen belastet.

Es ist davon auszugehen, dass die Schadstofffrachten dieses Abflusses, die großteils partikelassoziiert sind, durch die Oberbodenpassage bzw. die Sedimentationsfilter zurückgehalten werden.

Lediglich beim Einsatz von Tausalz (Natriumchlorid) auf den Straßen im Plangebiet kann es zu Einträgen in die Oberflächengewässer (Gräben) sowie in den Boden und das oberflächennahe Grundwasser kommen. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist dabei lediglich die Auswirkung der Ausbringung von Tausalz auf den im Plangebiet verlaufenden Bundes- und Kreisstraßenabschnitten zu betrachten. Grundsätzlich hat die Verwendung von Tausalz Auswirkungen auf verschiedene Teile der Umwelt (Wasser, Boden, Vegetation, Biodiversität). Das Salz wird auch in Sedimentationsanlagen nicht zurückgehalten. Allerdings wird Tausalz bei entsprechenden Witterungsbedingungen bereits im Ist-Zustand auf der Bundesstraße und den Kreisstraßen 113 und 115 eingesetzt. Der zusätzliche Eintrag durch die Verwendung von Tausalz auf der K 115n und den erweiterten Aufstellflächen der Bundesstraße ist im Vergleich zu den bereits bestehenden Einträgen als gering zu bewerten. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die zusätzliche Salzmenge auf diesen Flächen zu einem signifikanten Anstieg der Salzgehalte in den umliegenden Gewässern, u.a. im Meedekanal und im Uthwerdumer Vorfluter oder im weiteren Verlauf in den Gewässern in Schutzgebieten führen werden.

Infolge der Verfüllung und Verlegung der Gewässer im Vorhabengebiet werden lokale Beeinträchtigungen der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten, Makrozoobenthos und Fische auftreten. Der dauerhafte Verlust an Lebensraum betrifft vor allem die FFH-Art Schlammpeitzger, für die im Vorhabengebiet ein besonderes Vorkommen festgestellt wurde.

Die Gestaltung der zu verlegenden Abschnitte als breitere und flachere Gewässer könnte zu einer ökologischen Aufwertung insbesondere hinsichtlich der Makrophyten und des Makrozoobenthos führen, insofern eine dauerhafte Wasserführung und eine schonende Unterhaltung gewährleistet ist, wovon aufgrund der hohen Grundwasserstände und der gesteuerten Entwässerung ausgegangen wird.

Eine rasche Wiederbesiedlung der verlegten Abschnitte ist aufgrund des im Gebiet vorhandenen Artenspektrums zu erwarten. Auch eine Wiederbesiedlung mit Schlammpeitzgern ist bei der voraussichtlichen Gewässerentwicklung wahrscheinlich. Beeinträchtigungen der aquatischen Flora und Fauna durch die Veränderungen der unterstützenden Qualitätskomponenten lassen sich damit nicht erkennen.



Die Ziele der EG-WRRRL werden durch die für Pflanzen (Kapitel V. b) 2. b. (2), Tiere (Kapitel V. b) 2. b. (1), Boden (Kapitel V. b) 2. d) und Wasser (Kapitel V. b) 2. e) ergriffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung sowie der bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahmen V 3, V 4, V 8 und V 9) gewahrt. Die Auswirkungen sind lokal begrenzt, Wasserhaushalt, Gewässerökologie und ökologische Durchgängigkeit werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt, eine erhebliche Betroffenheit der EG-WRRRL-Gewässer 06019 und 06020 ist nicht zu erkennen. Eine Verschlechterung des aktuellen ökologischen Potenzials sowohl der Wasserkörper als auch der Grabenabschnitte kann daher ausgeschlossen werden. Eine Umsetzung geplanter Maßnahmen im Rahmen des 3. Bewirtschaftungsplans für die Wasserkörper 06019 und 06020 wird durch die Realisierung des Vorhabens nicht in Frage gestellt. Eine vorhabenbedingte Gefährdung der Zielerreichung gemäß § 27 WHG kann ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der genannten Vorgaben verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer. Die Ge- und Verbote der Wasserrahmenrichtlinie können eingehalten werden.

V. b) 3. e. (2) Grundwasser

Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser oberhalb der wasserstauenden Geschiebelehm- und Geschiebemergelschicht im Untergrund, können anlagebedingt durch die Verlegung der Gewässer in andere, bisher weniger entwässerte Bereiche sowie betriebsbedingt durch zusätzliche Stoffeinträge durch die neuen Straßen im Plangebiet entstehen.

Nach Matheja Consult (2023) sind durch die Umgestaltung des Meedekanals und des Uthwerdumer Äckerschloots keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Auswirkungen auf angrenzende Grundwasserstände beschränken sich potenziell auf den Bereich des zukünftigen Verlaufs des Uthwerdumer Vorfluters wohin der heute vorhandene Absenkungsbereich entlang des Uthwerdumer Vorfluter verschoben wird. Da sich hier bereits heute ein Graben mit Einschnitttiefen etwa entsprechend der aus Messdaten abgeschätzten zu erwartenden Grundwasserabsenkung entlang des Uthwerdumer Vorfluters befindet, ist die zu erwartende Absenkung schon im heutigen Zustand vorhanden und es wird sich durch das Vorhaben keine wesentliche Veränderung der Grundwasserstände ergeben. Zur Absicherung der obigen Aussagen, für die Verifizierung der Grundwasseroberfläche im heutigen Zustand und die Überwachung der Baumaßnahme empfiehlt der Gutachter die sofortige Einrichtung von zwei mit Datenloggern ausgestatteten Grundwassermessstellen (jeweils als Doppelmessstellen mit einer Verfilterung im oberen und unteren Grundwasserleiter) an den in Anlage 8 des Gutachtens dargestellten Bereichen. Die Messstellen wurden im Herbst 2022 eingerichtet und zeichnen seitdem die jeweiligen Grundwasserstände permanent auf. Eine entsprechende Verpflichtung zur Beobachtung der Grundwassermessstellen (einschließlich Messungen im Vorfeld der Vorhabenumsetzung) sollte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. (Hinweis: erledigt durch Auflage II. b) 3.). Damit kann sichergestellt werden, dass Auswirkungen auf die Grundwasserstände und auf hiervon abhängige angrenzend vorhandene geschützte Biotope oder Gehölze erkannt und ggf. Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Anlagebedingte Auswirkungen auf den unteren Grundwasserleiter können wegen der im Untergrund anstehenden grundwasserhemmenden Bodenschichten ausgeschlossen werden.



Die zukünftige Straßenentwässerung erfolgt mittels Versickerung über die angrenzenden Böschungen, eine Weiterbehandlung dieser Abwässer ist nach REwS (2021) nicht erforderlich. Die Brücke entwässert über Sedimentationsfilteranlagen in ein Grabensystem, das das Abwasser in den Meedekanal führt. Nach den vorgelegten Gutachten ist davon auszugehen, dass die Schadstofffrachten dieses Abwassers, die großteils partikelassoziiert sind, durch die Sedimentationsfilter und die Bodenpassage der Böschungen zurückgehalten werden. Nicht erfasst werden durch die Filter mögliche Salzeinträge, die aus Tausalzeinsatz auf Straße und Brücke entstehen können. Es ist davon auszugehen, dass diese Salzfrachten weitgehend in den Straßenböschungen und zusätzlichen Grünstreifen sowie in den vorgeschalteten Entwässerungsgräben versickern werden. Als Folge kann ein Eintrag in den oberen Grundwasserleiter nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Salzfracht entsteht.

Allerdings wird Tausalz bei entsprechenden Witterungsbedingungen bereits im Ist-Zustand auf der Bundesstraße und den Kreisstraßen 113 und 115 eingesetzt. Der zusätzliche Eintrag durch die Verwendung von Tausalz auf der K 115n und den erweiterten Aufstellflächen der Bundesstraße ist im Vergleich zu den bereits bestehenden Einträgen als gering zu bewerten. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die zusätzliche Salzmenge auf diesen Flächen zu einem signifikanten Anstieg der Salzgehalte im oberflächennahen Grundwasser führen werden.

Auswirkungen auf den unteren Grundwasserleiter sind wegen der im Untergrund anstehenden grundwasserhemmenden Bodenschichten, die einen Stoffaustausch zwischen oberem und unterem Grundwasserleiter verhindern, nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen durch zusätzliche Einträge sind lokal begrenzt, eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des sehr großräumig abgegrenzten Grundwasserkörpers nach Wasserrahmenrichtlinie kann ausgeschlossen werden. Da der Einsatz von Tausalz auf öffentlichen Straßen gebräuchlich ist und auch bisher nicht zur Beeinflussung des guten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers insgesamt geführt hat, ist durch das kleinräumige Vorhaben keine Auswirkung absehbar, die sich erheblich nachteilig auswirken könnte.

Während der Bauphase wird an verschiedenen Stellen eine Grundwasserhaltung erforderlich, in deren Zuge temporär Grundwasser entnommen und in Oberflächengewässer wieder eingeleitet wird. Die maximal über einige Wochen bis Monate entnommenen Mengen sind im Vergleich zur Grundwasserneubildung gering, erhebliche mengenmäßige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper können daher ausgeschlossen werden.

Die aktuellsten Analyseergebnisse (GEO-data 12.04.2023) von Grundwasserproben aus dem Bereich der nördlichen Grundwasserhaltung zeigten keine Auffälligkeiten, Grenzwertüberschreitungen oder für die Einleitung in Oberflächengewässer problematische Werte. Grundwasseranalysen während der Grundwasserhaltung sind jeweils am Anfang und zur Mitte der Wasserhaltung vorgesehen (Maßnahme V 12). Erfahrungen bei anderen Projekten wie Kabeltrassen haben jedoch gezeigt, dass die Analysewerte sich innerhalb eines Entnahmezeitraumes auch relativ kurzfristig verändern können.

Um Einleitungen von Wasser mit ggf. schädlichen Werten für Oberflächengewässer oder das Grundwasser über einen längeren Zeitraum zu vermeiden, sollten Wasseranalysen zumindest für Stoffe mit relativ schnell veränderlichen Werten wie Gesamtstickstoff, Ammonium oder Eisen wöchentlich durchgeführt werden.



Auch sollte, zumindest für die Grundwasserhaltungen in dem Bereich, in dem sulfatsaure Böden auftreten könnten, eine wöchentliche Beprobung des pH-Wertes und weitere Maßnahmen bei Hinweisen auf Versauerungserscheinungen vorgesehen werden. Eine entsprechende Vorgabe sollte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. (Hinweis: erledigt durch Auflage II. b) 9. sowie II. c) 2.). Auswirkungen sowohl auf den mengenmäßigen als auch den chemischen Zustand des betreffenden Grundwasserkörpers sind unter dieser Voraussetzung durch die Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung in Oberflächengewässer nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers im Bauablauf wird eine ökologische bzw. bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V 9) eingesetzt. Durch geeignete Schutzmaßnahmen beim Baubetrieb einschließlich ihrer Überwachung werden baubedingte Schadstoffeinträge (z. B. von Betriebsstoffen, Maßnahme V 8) oder durch Eingriffe in sulfatsaure Böden entstehende Auswirkungen (Maßnahme V 7) vermieden.

Insgesamt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den EG-WRRL-Grundwasserkörper „Untere Ems Rechts“ durch die nur lokal wirksamen Effekte des Vorhabens nicht zu erwarten. Das Vorhaben bedingt keine unzulässige Verschlechterung im Sinne der EG-WRRL und steht dem Zielerreichungsgebot nicht entgegen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Gewässerausbauten sowie die Grundwasserhaltungen und Wiedereinleitungen unter Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der genannten Vorgaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser verbleiben.

V. b) 3. e. (3) Entwässerung/Hochwasser

Der geplante Gewässerausbau führt zu Änderungen des Wasserregimes im Plangebiet. Die Verläufe der Gewässer werden z. T. geändert, Profile der Hauptvorfluter werden vergrößert und eine Überleitung von Niederschlagswasser in das Unterschöpfwerksgebiet Victorburer Meede hergestellt.

Die Hochwasserunschädlichkeit des Vorhabens für Ober- und Unterlieger für ein hundertjähriges Hochwasserereignis wurde in der Wasserwirtschaftlichen Untersuchung (Hydrotec 2023) nachgewiesen.

Die Entwässerung nahe gelegener Siedlungsbereiche oder angrenzender landwirtschaftlicher Flächen im Einzugsgebiet des Uthwerdumer Vorfluters werden durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Im Untersuchungsraum kann laut Antragsunterlagen stellenweise eine leichte Verbesserung des Hochwasserschutzes durch die Überleitung von Niederschlagswasser in den Meedekanal gegenüber dem heutigen Zustand erreicht werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Wasserrückhaltung sind nicht zu erwarten.

V. b) 3. f. Schutzgut Klima und Luft

Die baustellenüblichen temporären Auswirkungen durch Staub- und Schadstoffemissionen auf das Schutzgut Luft sind auf einen relativ kurzen Zeitraum von einigen Monaten begrenzt und als geringfügig und nicht erheblich einzustufen.



Durch die Bauarbeiten und den Baustellenbetrieb sowie durch die Entnahme von im Plangebiet vorhandenen Anmoor- und Niedermoorböden im Umfang von ca. 200 m³ Torfen und ca. 380 m³ Torfmudden entstehen Treibhausgasemissionen, die sich nicht genauer abschätzen lassen, aber vergleichsweise gering ausfallen dürften. Das Entstehen der Treibhausgasemissionen lässt sich nicht vermeiden ohne das Ziel des Vorhabens aufzugeben. Eine klimaspezifische Kompensation ist nicht vorgesehen.

Weitere baubedingte bzw. anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Nach dem KSG sollen die Treibhausgasemissionen gemindert werden, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, zur Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben und der internationalen Verpflichtungen. § 13 KSG verpflichtet alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs und der Minderung der Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz ist zu ermitteln und Klimaschutz Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

Des Weiteren enthält das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsens unter 3.1.1.06 den Grundsatz: „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.“ Eine Entnahme kohlenstoffreicher Böden und die Emissionen von Treibhausgasen in der Bauphase geschehen im vorliegenden Fall in relativ geringem Umfang, so dass die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch das Vorhaben zwar gering sind, dennoch wirkt das Vorhaben insgesamt treibhausgasemissionserhöhend. Dem Grundsatz des LROP kann bei den Gewässerherstellungen in den Bereichen mit kohlenstoffhaltigen Böden nicht entsprochen werden. Allerdings wird von den Gehölzpflanzungen auf dem Gelände des ZKG gegenüber der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung eine erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden erwartet.

V. b) 3. g. Schutzgut Landschaft

Da die Erhaltungsziele des benachbarten Landschafts- und Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“, wie in Kapitel 3.4.1 des UVP-Berichts dargestellt, durch das Vorhaben nicht berührt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Für den geplanten Austausch von Rohrdurchlässen im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Ostfriesische Meere“, hat die Untere Naturschutzbehörde in einer ergänzenden Stellungnahme vom 01.11.2023 ihr Einvernehmen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 der LSG-Verordnung AUR-32 erteilt, da der Schutzzweck des Schutzgebietes durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes treten aufgrund der temporären und geringfügigen Lärm-, Staub- und optischen Emissionen nicht auf. Auch das Verfüllen und Verlegen einzelner Gräben verändert das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit nicht wesentlich.

V. b) 3. h. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prospektion der Ostfriesischen Landschaft im Herbst 2021 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen nicht zu erwarten.



Werden während der Bauarbeiten doch Bodenfunde getätigt, ist die zuständige Denkmalbehörde umgehend zu informieren und sind die Arbeiten zunächst zu pausieren.

Für sonstige Sachgüter sind bei Bedarf Schutz- und Vermeidungs- und Beweissicherungsmaßnahmen geplant und in den Unterlagen beschrieben. Abstimmungen mit Versorgern und Verkehrsträgern sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt. Dies wurde auch im Erörterungstermin bestätigt. Ver- und Entsorgungsleitungen werden gesichert und bei Bedarf verlegt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Sachgüter sind nicht zu erwarten.

V. b) 3. i. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen der als wesentlich anzusehenden Wirkungsketten wurden jeweils in den einzelnen Kapiteln für die betroffenen Schutzgüter, das heißt Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bewertet.

Bei Umsetzung und Anwendung der dort benannten Maßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der o. g. eingereichten Gutachten und eigenen Erkenntnissen der Gebietskulisse können insgesamt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter durch die in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

V. c) zur Entscheidung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau der vorherigen fachplanungsrechtlichen Zulassung durch die zuständige Behörde mittels Planfeststellungsbeschluss.

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur dann ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung gewahrt sind. Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung indes nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig.

Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom einschlägigen Fachgesetz verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel, also objektiv, erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen sind erforderlich, um den Bau des neuen Zentralklinikums Georgsheil für den Landkreis Aurich und die kreisfreie Stadt Emden sowie den Bau einer neuen Kreisstraße (K 115n) vorzubereiten. Die neue Kreisstraße dient dabei auch der Erschließung des Klinikgrundstücks.

Das wasserrechtliche Verfahren ist genehmigungsrechtlich unabhängig von dem Bebauungsplan und dem Baugenehmigungsverfahren, welche wiederum die rechtliche Grundlage zur Verwirklichung des neuen Klinikums und der neuen Kreisstraße bilden.



Die Realisierung der beantragten wasserbaulichen Maßnahmen muss im Wesentlichen vorlaufend zum Bau von Klinikum und Kreisstraße erfolgen, um die dafür erforderlichen Baufelder zu schaffen. Eine Umsetzung der wasserbaulichen Maßnahmen ist allerdings nur geboten, wenn der Bau des Zentralklinikums auch realisiert wird.

Nach einem ersten Bürgerentscheid im Jahre 2017 fand im Jahre 2019 erneut ein Bürgerentscheid in der Stadt Emden sowie im Landkreis Aurich statt, der den Bau der Zentralklinik in Georgsheil befürwortet.

Auf Antrag der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH hat der Landkreis Aurich ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. des NROG in Verbindung mit dem UVPG durchgeführt. Gegenstand war die Planung eines Zentralklinikums im Raum Uthwerdum in der Gemeinde Südbrookmerland. Der Landkreis Aurich hat mit der Landesplanerischen Feststellung vom 01.02.2023 das Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans „Zentralklinik“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentralklinik“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Zentralklinikums vorbereitet. Am 06.12.2023 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz des Landkreises Aurich genehmigt.

Des Weiteren stellt die Gemeinde Südbrookmerland für dieses Vorhaben den Bebauungsplan Nr. 8.08 auf.

Nach der Empfehlung des Niedersächsischen Krankenhausplanungsausschusses vom 15.06.2023 wird der Neubau des Zentralklinikums vom Land Niedersachsen mit 460 Millionen Euro gefördert. Nach Übergabe des Förderbescheids werden der Kreistag des Landkreises Aurich sowie der Rat der Stadt Emden abschließend den finalen Beschluss zur Realisierung des Projekts fassen.

Die Realisierung des Vorhabens ist vor dem zuvor dargestellten Hintergrund äußerst wahrscheinlich. Unter Abwägung der Belange ist ein notwendiges Bedürfnis für den Plan gegeben und die erforderliche Planrechtfertigung liegt somit insgesamt vor.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben kann also nur festgestellt werden, wenn es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Es dürfen keine zwingenden Rechtssätze des materiellen Planfeststellungsrechts verletzt werden.

Innerhalb des Bewertungsrahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.



Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG liegen vor. Den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes werden durch die vorgelegte Planung sowie durch die verfügbaren Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Belange des Antragstellers stehen dem Gemeinwohl nicht entgegen. Die Maßnahmen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung des Zentralklinikums und dem Neubau der Kreisstraße (K 115n) und dienen der bauvorbereitenden Freilegung des Baufelds. Insgesamt ist dies Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dienlich und beeinträchtigt es nicht.

Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Die im Wasserrecht und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote wurden berücksichtigt.

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen sind, gehören unter anderem einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben, die im § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des NNatSchG konkretisiert werden. Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, die wie die des Arten- und Gebietsschutzes zu den Planungsleitsätzen gehören und im Rahmen der planerischen Abwägung nicht überwindbar sind, stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen und die bezüglich des betroffenen Landschaftsschutzgebiets erfüllten Verbotstatbestände können mit Hilfe der Befreiung überwunden werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für nachgewiesene und potenziell vorkommende planungsrelevante Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein, da sichergestellt ist, dass die Baumaßnahme in einem vertraglichen Bauzeitenfenster durchgeführt wird und die Flächen zu Beginn der nächsten Brutzeit wieder so hergestellt sind, dass sie ihre Funktion als Bruthabitat wieder erfüllen (vgl. Maßnahmenblätter V 1 und V 2). Alternativ werden die Verbotstatbestände durch die nachzuweisende Funktionsfähigkeit der vorgezogenen funktionssichernden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme in den Engerhafer Meeden) nicht eintreten. Insgesamt wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Wie in der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt, sind Belange des Bodenschutzes teilweise ebenfalls intensiv berührt. Eine flächenhafte Verbreitung besonders schutzwürdiger Böden liegt im Plangebiet zwar nicht vor, die erhöhte Mächtigkeit des Eschhorizonts, die in einigen Bereichen des Plangebietes vorhanden ist, wird jedoch vom LBEG als zentrales Kriterium für deren Schutzwürdigkeit gewertet. Diese schutzwürdigen Böden werden durch die Baumaßnahmen teilweise zerstört. Durch den Gewässerausbau werden die Böden aber nicht flächenhaft in Anspruch genommen, sondern jeweils nur in dem betreffenden Streifen, welcher das neu profilierte Gewässer aufnehmen wird.



Es handelt sich insgesamt somit um ein Vorhaben mit vergleichsweise geringer Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Entlang des neuen Uthwerdumer Vorfluters und anderer neuer Gewässer werden beidseitig großzügige, extensiv gepflegte Unterhaltungstreifen mit Dauervegetation angelegt. Die Archivfunktion auf diesen Flächen bleibt damit langfristig erhalten und gesichert. Wie vom LBEG angeregt, werden schutzwürdige Böden in vergleichbarer Ausprägung an anderer Stelle im Landschaftsraum gesichert, in diesem Fall jeweils unmittelbar angrenzend.

Insgesamt führen die Beeinträchtigungen nicht zu einem erheblichen dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen. In den neu angelegten Gewässern wird im Bereich der Böschungen und der Gewässersohle wieder eine natürliche Bodenentwicklung stattfinden. Der bodenschutzrechtliche Belang kann in der Abwägung somit dem Interesse an der Durchführung der Maßnahmen untergeordnet werden.

Außerdem werden durch die Maßnahmen Torfe und Torfmudden freigelegt. Da diese Böden nicht wieder eingebaut werden, ist mit deren Mineralisierung und daraus resultierenden Treibhausgasemission zu rechnen. Eine Vermeidung ist nicht möglich ohne den Zweck des Vorhabens aufzugeben. Da die entsprechenden Böden nicht flächendeckend und nur in geringer Mächtigkeit verbreitet sind, kann auf eine Kompensation verzichtet werden. Durch Gehölzpflanzungen auf dem Gelände des ZKG wird gegenüber der bisherigen ackerbaulichen Nutzung allerdings eine erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden erwartet. Die Ziele des Vorhabens überwiegen hier die relativ geringfügige Beeinträchtigung der Klimafunktion ((insbesondere Speicherung von Treibhausgasen) der betroffenen Böden.

Zu dem Vorhaben bestehen keine sich aufdrängenden Alternativen, die die verfolgten Planungsziele besser erreichen würden oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von öffentlichen und privaten Belangen verbunden wäre.

Dem festzustellenden Vorhaben stehen weder zwingende Bestimmungen noch im Wege der Abwägung unüberwindbare Belange entgegen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen die Belange, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, insbesondere dem Bodenschutz und dem besonderen Artenschutz. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, den Boden, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können überwiegend durch andere Maßnahmen kompensiert werden.

Die planwidrigen Belange haben nicht ein solches Gewicht und sind nicht von derartiger Intensität, dass die das erhebliche öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens und den damit verbundenen Maßnahmen überlagern könnten. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der planwidrigen Belange mit den Belangen der Antragsteller zu dem Ergebnis, dass die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange und Interessen Dritter von nachrangiger Bedeutung sind. Nach eingehender Überprüfung aller öffentlichen Belange steht vorliegend fest, dass mit dem Vorhaben keine zwingenden Rechtssätze des materiellen Planfeststellungsrechts verletzt werden. Dem Vorhaben stehen somit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Soweit nicht mehr zumutbare Beeinträchtigungen aufgrund der erforderlichen Zulassung des Vorhabens unvermeidbar sind, werden die das Maß des Zumutbaren übersteigenden Beeinträchtigungen durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen unter I. b sowie II. vermieden, ausgeglichen oder zumindest gemindert.



Die eingegangenen Stellungnahmen und die private Einwendung sind in der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden.

Soweit im Abschnitt V. d) nicht auf einzelne der o. g. Träger öffentlicher Belange eingegangen wird, wurden von diesen keine Bedenken oder Forderungen erhoben, die nach von hier vorgenommener Abwägung zu einer Regelung geführt haben.

Die Einwendung wird zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anonymisiert. Die einwendende Person ist bekannt und kann bei Nachweis eines vorliegenden berechtigten Interesses benannt werden.

Die im Verfahren fristgerecht erhobene Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt wurde bzw. sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt hat. Im Einzelnen wird auf die Einwendung noch in Abschnitt V. e) eingegangen.

Um die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Maßgaben auf Grund der berechtigten Einwendung, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Ausführungen der Umweltverträglichkeitsprüfung sicherzustellen, sind zahlreiche Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte gem. § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 und 14 WHG. Demnach sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

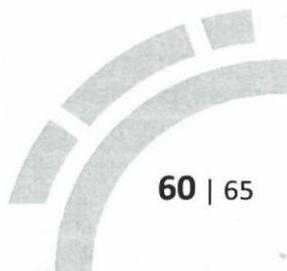
Der § 13 Abs. 1 WHG begründet insbesondere den drittschützenden Charakter des Wasserrechts. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und dient insbesondere auch dazu, die Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte einschließlich der Umwelt zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Eigentumsrechtliche und anderweitige privatrechtliche Beziehungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt.

Die übrigen notwendigen Entscheidungen können laut Einschätzung der jeweiligen Fachbehörde erteilt werden.

Das zuständige Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz des Landkreises Aurich hat das baurechtliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt. Die Baugenehmigung für Aufschüttungen und Abgrabungen auf Flächen von über 300 m² gemäß § 62 NBauO wird somit einkonzentriert.

Ebenso hat das zuständige Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz des Landkreises Aurich die Ausnahme-genehmigung für Änderungen an Durchlässen im Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ erteilt.



Unter Berücksichtigung und Abwägung aller in diesem Verfahren zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange konnte der beantragte Planfeststellungsbeschluss somit erteilt werden.

Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Die in gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Gebote und Verbote werden beachtet und die Anforderungen an das Abwägungsgebot erfüllt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller Belange zu der Überzeugung, dass die Durchführung der Maßnahme im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

V. d) zu den Bedingungen, Auflagen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Zu Ziffer I. b) 1. und 2.:

Die Bestellung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Umsetzung des Plans zu gewährleisten und zu dokumentieren.

Zu Ziffer I. b) 3.:

Die Erstellung einer Beweissicherung an den im Absenkrichter befindlichen Gebäuden, des Bahnkörpers, der Bundesstraße B 72 sowie des Waldes dient dazu, im Nachhinein ggf. entstehende Veränderungen und Schäden nachzuweisen. Dies dient dem privaten Interesse der Hauseigentümer sowie dem öffentlichen Interesse an einem sicheren Bahn- und Straßenverkehr sowie der Funktionsfähigkeit des Waldes. Eventuelle Schadensbehebungen sind privatrechtlich bzw. in separaten Verfahren (z. B. Ersatzaufforstung) zu regeln.

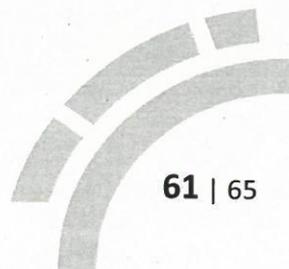
Zu Ziffer I. b) 4.:

Der Nachweis der Statik des Durchlasses D 8 dient dazu, Gefährdungen für den Straßenkörper sowie den Bahnkörper auszuschließen. Da die Sicherheit des Bahnverkehrs außerordentliche Bedeutung hat, ist der Nachweis vor Beginn der Baumaßnahme zur Prüfung vorzulegen.

Zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände unter II.:

Der **Gewässerkundliche Landesdienst des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz** erwartet keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Außerdem stehen die Planungen den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL und des WHG nicht entgegen. Für einen ordnungsgemäßen Bauablauf sowie Betrieb wurden Anforderungen gestellt, die in den Auflagen II. a) 6., II. b) 9., II. b) 10., II. b) 14. und II. d) 2. aufgenommen wurden.

Der **Erste Entwässerungsverband Emden** weist auf seine satzungsgemäßen Bestimmungen an Gewässern II. Ordnung hin und stellt in seiner Stellungnahme Forderungen zu Unterhaltungspflichten, Räumstreifengestaltung u. ä. auf.



Außerdem wird auf die Auf- und Abstufungen der Gewässer II. und III. Ordnung verwiesen. Die Aspekte sind in den Auflagen Nr. II. a) 6 bis 8 eingeflossen. Weitergehende Forderungen können aufgrund privatrechtlicher Voraussetzungen nicht durch die Planfeststellungsbehörde geregelt werden.

Der **Landschafts- und Kulturbauverband Aurich** fordert, dass die Anlagen des Landschafts- und Kulturbauverbands Aurich besonders zu schützen sind und Veränderungen an diesen nur mit Zustimmung des Landschafts- und Kulturbauverbands Aurich möglich sind. Dies wurde in Auflage II. a) 10 aufgenommen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** des Landkreises Aurich stellte in ihrer Stellungnahme Forderungen zum Arten- und Naturschutz und zum Schutz der Fischfauna auf. Diese wurden durch die Aufnahme der Bedingungen I. b) 1 und 2 sowie den Auflagen in Kapitel II. d) berücksichtigt.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** des Landkreises Aurich hat Anforderungen und Hinweise aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht formuliert. Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** macht in seiner Stellungnahme ebenfalls Ausführungen bezüglich des Bodenschutzes.

Die jeweiligen Anmerkungen und Forderungen wurden durch die Auflagen in Kapitel II. c) sowie die Hinweise unter III. 9 und 10 berücksichtigt.

Die **Niedersächsischen Landesforsten** haben festgestellt, dass es sich bei den Gehölzen auf den Flurstücken 68/1, 68/2, 66/5 und 361/69 der Flur 5 in der Gemarkung Uthwerdum, um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt.

Es muss ausgeschlossen werden, dass die Gewässerausbaumaßnahmen negative Auswirkungen auf den Wald, insbesondere seine Wasserversorgung, haben. Aus diesem Grund wurde die Beweissicherung, wie auch im Erörterungstermin abgestimmt, auf die Waldflächen ausgedehnt.

Dies findet sich in Bedingung I. b) 3 in Verbindung mit den Auflagen II. d) 4 und II. d) 5 wieder. Sollten Schäden am Wald entstehen, ist nach Abschluss aller Maßnahmen die Waldfläche (oder Teile davon) durch Aufforstung wiederherzustellen oder würde bei einer dauerhaften Beeinträchtigung ein eigenständiges Waldumwandlungsverfahren nach § 8 NWaldLG erforderlich werden.

Aufgrund der Stellungnahme des **Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst** wurden zum Schutz der Fischfauna die Auflagen II. d) 7 bis 9 aufgenommen. Außerdem finden sich Hinweise unter III. 6 und 7 wieder.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Ostfriesland** fordert, dass es keine Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen und Drainagen geben darf. Dementsprechend wurde Auflage II. a) 11 aufgenommen.

Aufgrund der Stellungnahme der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** bezüglich der Auswirkungen auf die Bundesstraße B 72 wurden zum Schutz des Straßenkörpers und um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten die Beweissicherung in Bedingung I. b) 3 sowie die Auflagen II. e) 1. bis 3. aufgenommen.



Die **Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH** stellt für die Sicherheit des Bahnverkehrs Anforderungen an die Planung und Ausführung des Durchlasses D 8, die sich in der Bedingung I. b) 4. sowie der Auflage II. e) 4. wiederfinden.

Zum Schutz des Telekommunikationsnetzes der **Deutschen Telekom** wurde die Auflage II. f) 2. festgesetzt.

Zum Schutz der Ver- und Entsorgungsleitungen des **Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes** wurde die Auflagen II. f) 3. bis 5. festgesetzt.

Zum Schutz der Erdgas-Hochdruckleitung der **EWE Netz GmbH** wurde die Auflage II. f) 6. aufgenommen.

Die **Untere Wasserbehörde** des Landkreises Aurich hat insbesondere zum Schutz des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer Anforderungen an die bauzeitliche Grundwasserhaltung gestellt. Außerdem werden Forderungen hinsichtlich der Gestaltung der Gewässer und des Bauablaufs im Allgemeinen gestellt. Auch finden sich Forderungen zur ökologischen Baubegleitung und zu naturschutzfachlichen Aspekten.

Die Forderungen der Unteren Wasserbehörde wurden bei zahlreichen Auflagen sowie Bedingungen berücksichtigt.

Die Erfüllung dieser Auflagen ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Maßnahme erforderlich, bei dem sowohl die Interessen der Allgemeinheit als auch den Interessen der Planfeststellungsinhaber Rechnung getragen wird.

Der **Naturschutzbund Deutschland (NABU)** hält laut seiner Stellungnahme und Äußerung im Erörterungstermin die Datengrundlage für nicht ausreichend, da kein Landschaftsrahmenplan vorliegt und äußert Bedenken wegen möglicher Belastungen der Gewässer durch den Neubau des Klinikums (u. a. Einleitung Abwässer, Oberflächenwasser z. B. von Parkplätzen, Streusalz, Reifenabrieb, etc.) die zu Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora führen können, ggf. auch durch Fernwirkungen in Gewässern in Schutzgebieten.

Er fordert ein Beweissicherungsverfahren der ökologischen und chemischen Gewässergüte, Kartierung der Flora und Fauna einschließlich Zoobenthos und Armelechteralgen. Außerdem zweifelt der NABU die Neutralität und Unparteilichkeit der Planfeststellungsbehörde an, da ein hohes Interesse an der Realisierung des Vorhabens bestünde. Den Ausführungen des NABU kann wie folgt begegnet werden:

Die Einleitung von Oberflächenwasser sowie die Schmutzwasserbeseitigung sind Gegenstand anderer Verfahren und werden dort entsprechend behandelt. Eine kumulative Betrachtung erfolgt im anhängigen Bauleitplanverfahren. Allein die Ableitung des auf der Brücke anfallenden Niederschlagwassers wird entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen erlaubt.

Auch wenn kein Landschaftsrahmenplan vorliegt, ist durch die erfolgten Kartierungen und Erhebungen (einschließlich Zoobenthos und Armelechteralgen) die Datenlage sehr gut und für eine Beurteilung geeignet. Die aus dem das Vorhaben betroffenen Bereich bekannten, aktuellen Daten wurden in die Beurteilung des Vorhabens einbezogen. Aufgrund einer bedeutend höheren räumlichen Auflösung der für das Vorhaben verwandten Daten eignen sich diese wesentlich besser als die in einem Landschaftsrahmenplan erfassten Daten.



Das Nichtvorhandensein eines Landschaftsrahmenplans hat somit keine Auswirkungen auf das hier durchgeführte Verfahren.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nach den durchgeführten Studien nicht zu erwarten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu demselben Ergebnis.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich kommt mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ihrem gesetzlichen Auftrag nach. Die fachbezogene Integrität der Behörde wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Landkreis Aurich auch als Antragsteller durch das Amt für Kreisstraßen, Abteilung Planung und Bau sowie als Gesellschafter der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH an dem Verfahren beteiligt ist.

Eine institutionelle Befangenheit kennt die Rechtsordnung nicht. Die gebotene neutrale und nicht einseitig interessengeleitete Aufgabenwahrnehmung ist bei einer Behörde mit Doppelzuständigkeiten in einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Weise dann gesichert, wenn behördenintern für eine organisatorische und personelle Trennung der Aufgabenbereiche gesorgt ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2018, 7 C 9/16). Hierfür ist vorliegend Sorge getragen.

Insgesamt führt die Stellungnahme des NABU nicht zur Aufnahme von Regelungen oder Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss.

V. e) zu der Einwendung

Die Einwendung E01 bezieht sich teilweise auf eigentumsrechtliche Fragestellungen, die nicht Bestandteil dieser Planfeststellung sind. Ein Zugriff auf die Grundstücke kann seitens der Planfeststellungsinhaber erst nach Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen (siehe auch Hinweis III. 3.).

Weitere detaillierte Fragestellungen in der Sache wurden direkt im Erörterungstermin zwischen der einwendenden Person und der Vorhabenträgerin ZKG bzw. der Planfeststellungsbehörde abschließend und einvernehmlich geklärt. Auf Wunsch der einwendenden Person wird eine sichtbare Abgrenzung zwischen den Grundstücken errichtet, was in Auflage II. a) 12. geregelt wurde. Dies soll ein Unbefugtes Betreten des Grundstücks der einwendenden Person unterbinden.

Die private Einwendung E01 steht dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses somit insgesamt nicht entgegen.

V. f) zum Auflagenvorbehalt unter Ziffer II. g)

Der Planfeststellungsbeschluss enthält wegen des Umfangs der Gesamtmaßnahme und um auf neue Anforderungen, deren Erfordernis zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht abzusehen ist, reagieren zu können und entsprechende Auflagen zu einem späteren Zeitpunkt in den Beschluss aufnehmen zu können, unter II. g) einen Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

V. g) zu den Hinweisen unter Ziffer III.

Die Hinweise geben Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wieder und machen auf bestehende gesetzliche und sonstige Regelungen, die grundsätzlich zu beachten sind, aufmerksam. Darüber hinaus entfalten sie keine rechtliche Wirkung.



V. h) zur Kostenentscheidung

Die Vorhabenträger haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt. Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung sind die §§ 1, 3, 5, 6, 7, 9 und 13 NVwKostG.

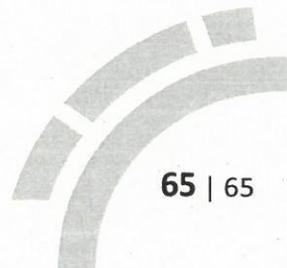
VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung



Ahten



LANDKREIS AURICH

